

Sonderdruck aus

# **Regionale Urkundenbücher**

**Die Vorträge der 12. Tagung der  
Commission Internationale  
de Diplomatie**

Herausgeber:  
Theo Kölzer, Willibald Rosner, Roman Zehetmayer

**NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen  
Landesarchiv 14 (2010)**

## Vom Nutzen der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense

Von *Stefan Sonderegger*

An einer Tagung mit dem Titel „Quelleneditionen und kein Ende?“ wünschte Rudolf Schieffer, es möge darauf geachtet werden, dass der Eifer nicht erlahme, um mit „... regionalen Urkundenbüchern und Regestenwerken die zahlreichen noch klaffenden Lücken zu mindern und zudem tiefer ins Spätmittelalter vorzudringen, was die notwendige Voraussetzung wäre für fundierte vergleichende Studien zur Verfassungs-, zur Sozial- und zur Kulturentwicklung ...“<sup>1)</sup>. Nach fünfzehn Jahren Eifer als Mitbearbeiter (zusammen mit Otto P. Clavadetscher) einer regionalen Urkundenedition ist mir klar, was der Präsident der *Monumenta Germaniae Historica* damit meint. Aus meiner Sicht kann man ihm nur zustimmen und sollte sein Votum als Aufforderung verstehen. Ich werde in der Folge aufzuzeigen versuchen, wie groß der Nutzen einer neuen regionalen Urkundenedition für die historische Forschung sein kann. Meine Darlegungen nehmen Bezug auf das Chartularium Sangallense, die Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches.

Zum Vorgehen: In einem ersten Teil werden das Chartularium Sangallense vorgestellt und die Gründe, die Anlass zu diesem Langzeitprojekt gaben, erläutert. Im zweiten Teil wird an Beispielen der Wiederveröffentlichung bereits bekannter Urkunden der durch die aktuelle Bearbeitung gewonnene Informationsmehrwert dargelegt. Im dritten Teil wird anhand erstmals edierter Urkunden die hohe Bedeutung der Erschließung neuen Quellenmaterials für die historische Forschung erläutert. Im vierten Teil wird an konkreten Fällen auf den Gewinn für die Historiographie hingewiesen, der sich aus der elektronischen Verfügbarkeit von Bildern der edierten Urkunden ergibt. In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgegriffen, welche Aussagen Urkunden als Text und auch als Objekt ermöglichen. Dabei werden auch Siegel berücksichtigt. Im fünften Teil schließlich folgt ein selektiver Ausblick auf Forschungsperspektiven, die sich aus der Verfügbarkeit des gesamten regionalen Urkundenbestandes ergeben.

<sup>1)</sup> Rudolf SCHIEFFER, Die Erschließung des Mittelalters am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica*. In: Ders. u. Lothar Gall (Hg.), *Quelleneditionen und kein Ende?* = HZ, Beihefte, NF 28 (München 1999) 1–15, hier 8. – Für Hinweise und Hilfen danke ich Otto P. CLAVADETSCHER, Nino COZZIO, Dorothee GUGGENHEIMER, Ursula HASLER, Rezia KRAUER und Roger SABLONIER. – Der Artikel ist meinem diesen Sommer verstorbenen Universitätslehrer und Freund Roger Sablonier gewidmet.

### *Das Chartularium Sangallense*

Beim Chartularium Sangallense<sup>2)</sup> handelt es sich um die Neubearbeitung des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen aus dem 19. Jahrhundert. Der Editionszeitraum umfasst die Jahre 1000 bis 1411. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Bände III bis XI vor, welche die Zeit von 1000 bis 1397 abdecken. Im Editionsplan, der in allen Bänden abgedruckt ist, sind die Editionsrichtlinien festgehalten; die wichtigsten Punkte werden hier kurz dargelegt.

Bei der Erstellung des Editionsplanes wurde darauf geachtet, dass er für die ganze Bearbeitungszeit der Edition gilt, da Änderungen der Editionsrichtlinien innerhalb einer Reihe von den Benützern und Benützerinnen der Edition unter Umständen gar nicht zur Kenntnis genommen werden, wodurch es zu Unklarheiten und Missverständnissen kommen kann. Unverzichtbar sind Aussagen zur Auswahl der Quellen. Im Falle des Chartulariums werden alle Urkunden aufgenommen, die in irgendeiner Weise das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen betreffen (mit Ausnahme der ehemaligen Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster, die im Urkundenbuch der südlichen Teile und in den Schweizerischen Rechtsquellen behandelt werden). Das Chartularium Sangallense ist also ein regionales Urkundenbuch, das sich an den heutigen Grenzen orientiert. Das zusammengetragene Quellenmaterial stammt aus über fünfzig Archiven aus ganz Europa, wobei der größte Anteil aus dem Stiftsarchiv St. Gallen und seit dem 13. und 14. Jahrhundert immer mehr auch aus dem Stadtarchiv St. Gallen kommt.

Als Urkunde wird jede schriftliche Fixierung eines Rechtsgeschäfts verstanden, auch wenn sie in nichturkundlicher Form (etwa als Eintrag in einem Jahrbuch, einem Urkundenverzeichnis) überliefert ist. Es versteht sich von selbst, dass diese Begrifflichkeit einen Ermessensspielraum beinhaltet. So ist zum Beispiel von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein besiegelter Brief des späten 14. oder frühen 15. Jahrhunderts oder ein Eintrag in einem Lehenbuch im Sinne einer Urkunde in die Edition aufgenommen werden soll oder nicht.

Beim Chartularium Sangallense handelt es sich um eine Volltextedition<sup>3)</sup> in chronologischer Abfolge gemäß folgendem Aufbau:

<sup>2)</sup> Vgl. zur Geschichte des Projekts Stefan SONDEREGGER, Die Arbeit am Chartularium Sangallense. In: Ders., Marcel Mayer u. Hans-Peter Kaeser (Hg.), *Lesen – Schreiben – Drucken*. Festschrift für Ernst Ziegler (St. Gallen 2003) 25–39.

<sup>3)</sup> Bei st. gallischem Aussteller, Empfänger oder Rechtsobjekt wird die Urkunde vollständig abgedruckt, sonst in Regestenform (st. gallische Zeugen, Schiedsrichter, Bürgen, Ausstellorte u. a.).

4117\*.

13. April 1349  
**König Karl IV. bestätigt der Stadt St. Gallen ihre Privilegien, befreit sie bis zum 11. November 1350 von der Reichssteuer und absolviert sie wegen des Judenpogroms.**

*Fälschung (A), StadtA St. Gallen, Tr.1.9 – Pg. 42/25 cm. – Siegel an gerissener, wieder zusammengeklebter Pressel, stark beschl., Posse II, Tf. 1/5.*

Geschrieben von gleicher, wohl Konstanzer Hand wie die vernechtete Urkunde für die Stadt Konstanz vom 4. April 1349 (MGH Constitutiones IX, 248), deren Ausstellort Konstanz mit dem königlichen Itinerar nicht in Einklang steht und die, mit Ausnahme des hinzugefügten Judenpassus, wörtlich fast vollständig mit dem Privileg für die schwäbischen Städte (MGH Constitutiones VIII, 501) übereinstimmt. Während diese Urkunde für Konstanz inhaltlich kaum verdächtig und anscheinend auch korrekt bestiegelt ist, stellt Nr. 4117\* eine in Konstanz hergestellte Fälschung dar. Vorlage war die Urkunde für Konstanz, doch wurden die Privilegienbestätigung (vgl. Nr. 2064 und deren Bestätigungen Nr. 2305, 2463, 2721, 2922 und 3457) und eine Steuerbefreiung eingefügt. Nicht kanzleimässig ist vor allem die Datumsformel ohne Ausstellort und Angabe der Regierungsjahre. Die königliche Kanzlei hätte ein solches Dokument nicht besiegelt. Tatsächlich ist das Siegel denn auch durch eine beschädigte Pressel an der Urkunde befestigt, also nachträglich angebracht worden. Es stammt am ehesten von dem nicht mehr erhaltenen, aber in Nr. 4320 erwähnten, also vor dem 17. Okt. 1353 ausgestellten Gerichtsprivileg für die Stadt St. Gallen, das nach dem umfassenderen Privileg vom 16. Okt. 1356 (Nr. 4450) gegenstandslos geworden war und vielleicht vernichtet wurde, nachdem man das Siegel abgelöst hatte, um damit Nr. 4117\* zu «beglaubigen». – Aber auch als nicht rechtmässig beglaubigtes Dokument oder als Fälschung bezeugt Nr. 4117\*, dass es im Jahre 1349 wie in Konstanz und Zürich auch in St. Gallen zu einer Judenverbrennung gekommen ist, die zu Spannungen mit dem König als Schutzherrn der Juden führte.

Druck: UB St. Gallen III, 1463. – MGH Constitutiones IX, 257.

Regest: Reg. Imp. VIII, 6027. – F. Battenberg, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser u. Könige bis zum Jahre 1451 (1983), S. 294, Nr. 527.

Abb.: E. Ziegler, Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen u. Texten (1983), S. 32/33.

Abb. 1: Chartularium Sangallense VII Nr. 4117.

Nr. 4117

1349

47

anders von vnsrem wegen chain ir brief, reht, frihait noch göt gwonhait niht endern  
noch urrechen sülh noch wellen in chainen wäg. Wir haben in auch ze gnaden gefän  
nach ir reht vnd frihait, die sie vntz vf disen hüetigen tag herabht hüent von chäni-  
gen vnd keyser vnsrem uorvorn, daz nieman chain ir burger vs ir stat ze chainen  
5 geriht ziehen sol vnd daz menelich daz reht von ir burger in ir stat uor ir rihter ne-  
men sol, der cleger werde dann in ir stat rehtlos gelauzen. Wir haben auch der sel-  
ben uorvornen stat vnd den burgern ze sant Gallen mē ze gnaden gefän, daz wir  
sie durch vnsrer not, dz richen not noch durh chain ander sach niht versetzen noch  
verkäuffen noch chains weg urrechmern sülh, vnd ob daz ienert<sup>9</sup> gen ieman be-  
10 sech oder noch bescheiden were, daz sol genzlich ab sin vnd chain craft haben. Wir  
wollen auch, daz die uorvornat stat vnd die burger ze sant Gallen für daz rich en-  
chain plant sien noch sin söllent vnd daz sie auch nieman für vns vnd daz rich not  
oder pfende. Dazü haben wir in me ze gnaden gefän, daz sie für den fürsten ze sant  
Gallen<sup>1</sup> vnd für daz gotzhus niht plant sin sönt vnd daz sie nieman für den fürsten  
15 ze sant Gallen noch für daz gotzhus pfenden noch nöten sol. Vnd waz vns vnd dem  
rich von der selben stat ze sant Gallen vntz vf disen hüetigen tag gwonlicher sturen  
empangen sint, der sagen wir sie ledig. Darnach haben wir in aber mē ze besundern  
gnaden gefän, daz sie der stür, der sie nū ze dem nehesten sant Martins tag geual-  
20 len weren, ledig sin sönt, vnd darnach aber von dem selben sant Martins tag vber  
an jar der stür, der sie darnach geualten weren, aber ledig vnd löz sin sönt, vnd wer,  
daz wir ieman vmb die stür an sie verstozen hetten, daz sol ab sin vnd chain craft  
haben. Wer auch, daz der stat vnd den burgern ze sant Gallen die juden, die bi in  
gwonet hävnt<sup>2</sup>, von ir schirms wegen chain helf gefän hetten mit ir dienst oder mit  
ir göt vntz an disen hüetigen tag, vnd vmb dem vflauf, so in der stat ze sant Gallen  
25 bescheiden ist von der juden wegen, daz sie da angiffen vnd verderbet sint, vnd  
vmb daz göt, daz die juden ze sant Gallen, die auch da verderbet sint, nach ir tod  
hinder in geivn haunt, wan sie daz aliez gegen vns vnd dem rich ze hilden gehandelt  
vnd geredingot hänt nach vnsrem willen, darvmb sagen wir sie vmb alle die selben  
vorbescheiden sach genzlich ledig mit diesem brief, daz sie darüber vnd darvmb vñ-  
30 ser vnd daz riches gnad vnd huld wöllentlich haunt vnd haben söllent. Vnd hävnt  
auch der selben stat vnd den burgern von sant Gallen an diesem brief sölich für-  
drung vnd gnad gefän, ob in jeman der uorgescriben artichel ir ainen oder me  
vbecuam wölt oder wer sie von den selben gnaden, die wir in an diesem brief erzaigt  
haben, dringen oder zertrennen wölte, daz wir der selben stat vnd auch den burgern  
35 helfen söllent sin vnd<sup>3</sup> sich dez weren vnd retten sönt, alz verr ir nugen geraiten  
mach, daras sie wider vns noch dem rich niht tün noch urrechulden sönt, in chäi-  
nem weg. Vnd waz sie auch fürbaz ir notdurft mit vns vnd uor vns ze reden haunt,  
darvmb söllen wir sie gnedelich erhörn. Vnd darvmb ze ainem offen waren vrechünd  
40 vnsrer vorbescheidener vernung ernuierung vnd besetzung vnd aller uorgescribner  
sache geben wir darüber der stat vnd den burgern ze sant Gallen diesen brief mit  
vnsrer chünglicher magester insigel bevestinet vnd besiegelt, dauon chainen men-  
4117. <sup>1</sup> Der Abt von St. Gallen. – <sup>2</sup> In der Urkunde für Konstanz folgt: vnd noch bi in wasent sint; mus  
aus der St. Gallen Formulierung geschlossen werden, dass hier 1349 alle Juden getötet wurden?

Abb. 2: Chartularium Sangallense VII Nr. 4117, Fortsetzung.

1. Erwähnung des Ausstellortes und des Ausstelldatums.

2. Kopfrege mit der Nennung des Urkundenausstellers, des Urkundenempfängers und des Rechtsgeschäfts.

3. Formale Beschreibung der Urkunde.

4. Vorbemerkungen.

5. Angaben der bisherigen Drucke und Regesten.

6. Buchstabengetreue Wiedergabe des Urkundentextes.

7. Textanmerkungen und Sachanmerkungen.

Die verschiedenen Teile der Edition lassen sich wie folgt gliedern:

1. Erwähnung des Ausstellungsortes und des Ausstellungsdatums.
2. Kopfrege mit der Nennung des Urkundenausstellers, des -empfängers und des Rechtsgeschäfts.
3. Formale Beschreibung der Urkunde:
  - Angabe der Überlieferungen, das heißt des Originals sowie bei Mehrfachausfertigung der vorhandenen Originale und – soweit möglich – der Abschriften.
  - Angabe des Archivs und der Archivsignatur.
  - Angabe des Beschreibstoffes (Pergament oder Papier) sowie im Falle von Originalen der Breite und Höhe.
  - Angaben zu den Siegeln (wie viele, Erhaltungszustand, Größe). Alle Siegellegenden werden aufgelöst. Siegel von Sanktgaller Siegeln werden zudem im Anhang in originaler Größe neben den Siegellegenden abgebildet. Notizen des Schreibers und sonstige Kanzleivermerke auf der Vorderseite, Rückseite oder auf bzw. unter der Plica werden transkribiert. Dasselbe gilt für Rückvermerke. Wenn möglich, werden Angaben zu den Schreiberhänden gemacht.
4. Vorbemerkungen werden bei Fälschungen, Nachbeurkundungen, Unklarheiten bei der Datierung und vereinzelt zum Inhalt einer Urkunde gemacht. Zahlreich sind Vorbemerkungen, welche die Benutzenden auf andere Urkunden hinweisen, die mit der vorliegenden im Zusammenhang stehen.
5. Bei den Angaben der bisherigen Drucke und Regesten wird keine Vollständigkeit angestrebt. Berücksichtigt sind nebst Erstdrucken die wichtigsten Editionen.

6. Kernstück der Edition ist die weitgehend<sup>4)</sup> buchstabengetreue Wiedergabe des Urkundentextes. Als Vorlage dient das Original respektive eines davon. Ist kein Original vorhanden, wird auf eine Abschrift zurückgegriffen. Die verschiedenen Abschriften und ihre Standorte werden erwähnt.
7. Die Edition unterscheidet zwischen Textanmerkungen mit Buchstaben im Anschluss an den Urkundentext für Korrekturen, Rasuren, Schreiberfehler, eventuell verschiedene Schreibvarianten im Falle von mehreren Originalen usw. und Sachanmerkungen als nummerierte Fußnoten zur Identifizierung erwähnter Örtlichkeiten und Personen.
8. Im Anhang folgen Siegelabbildungen der Sanktgaller Siegler und die Auflösung der Siegellegenden.
9. Danach folgen im Anhang ein Namenregister sowie ein lateinisches und deutsches Sachregister.

Seit kurzem ist das Chartularium Sangallense in retrodigitalisierter Form online verfügbar ([www.monasterium.net](http://www.monasterium.net)). Das verleiht dem Werk eine zusätzliche Dimension, da dem Editionstext ein Bild der entsprechenden Urkunde beigelegt werden kann, und zwar sowohl der Vorder- als auch der Rückseite mitsamt den Siegeln. Ausgehend von der Tatsache, dass Schriftstücke und insbesondere Urkunden nicht nur als Texte, sondern auch als Objekte kommunizieren, bildet dieses zusätzliche Angebot einen erheblichen Mehrwert für die Forschung. Ich werde in meinen Ausführungen darauf zurückkommen.

<sup>4)</sup> Zu den Ausnahmen siehe Punkt 5 im Editionsplan des Chartularium Sangallense. Es ist und wird unmöglich bleiben, eine genau der Vorlage entsprechende Transkription zu machen. Zu Auseinandersetzungen über die Editionsprinzipien im Zusammenhang mit ostschweizerischen Urkundenbüchern vgl. nun Hannes STEINER, Der Historische Verein ediert Geschichtsquellen. Das Thurgauische Urkundenbuch. In: Verena Rothenbühler u. André Salathé (Hg.), Clio küsst den Thurgau. Der Historische Verein und die Geschichtsforschung im Thurgau 1859–2009 (Frauenfeld 2009) 67–71.



### Wieso eine Neubearbeitung?

Editionen sind Langzeitprojekte, die viel Geld und Arbeitskraft binden. Bis erste Resultate präsentiert werden können, dauert es Jahre, weil der Veröffentlichung eine lange Phase der Sichtung, Erfassung und Bearbeitung des Materials vorausgeht. Hinzu kommt, dass der Interessenten- und somit der Abnehmerkreis des Endprodukts nicht groß ist. Diese Umstände machen es schwierig, für eine Urkundenedition Verständnis und Unterstützung zu erhalten – selbst bei Historikerkollegen und -kolleginnen. Dies gilt noch mehr, wenn es sich „nur“ um eine Neubearbeitung handelt; der Mehrwert der neuen gegenüber der alten Edition muss klar ausgewiesen werden können. Worin besteht dieser im Falle des *Chartularium Sangallense*?

Von der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition ist zu erwarten, dass darin nicht nur bereits bekannte Quellen den aktuellen Standards entsprechend ediert, sondern zusätzlich unbekanntes Material veröffentlicht wird. Es kann deshalb sinnvoll sein, mit der Veröffentlichung zeitlich dort einzusetzen, wo der Anteil der durch Editionen noch nicht erschlossener Urkunden markant steigt. Bei der Sichtung des Materials kam für die Zeit vor dem Jahr 1000 nur eine neue, bisher unbekannte und nicht im alten Urkundenbuch edierte Urkunde zum Vorschein. Ganz anders sieht es für das Spätmittelalter aus. Im aktuellen Projektstand (1397) sind es mehr als 40 Prozent bislang unedierte Urkunden, und die Tendenz ist steigend. Aus diesem Grunde war es nahe liegend, die Neubearbeitung der Urkunden vor dem Jahr 1000 zurückzustellen<sup>5)</sup>; das Kriterium der erstmaligen Erschließung hat Priorität.

Dieser hohe Anteil neu erschlossener Urkunden im *Chartularium Sangallense* gegenüber dem Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen erstaunt. Zwei Erklärungen stehen im Vordergrund. Wie es der Name der alten Edition – Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen – ausdrückt, standen die Abtei und damit das Archiv des ehemaligen Klosters im Vordergrund. Das alte Urkundenbuch ist von der Anlage her ein institutionelles Urkundenbuch, aber mit Abweichungen von diesem Prinzip, denn je länger je mehr wurden auch Urkunden aufgenommen, welche die Geschichte der Stadt betreffen und die im Stadtarchiv lagern. Die Vorreden der Bände I bis IV des alten Urkundenbuches bringen dies zum Ausdruck. In jener zum ersten und zweiten Band (700–920) heißt es noch, die Urkundensammlung stamme hauptsächlich aus dem st. gallischen Stiftsarchiv<sup>6)</sup>. Im dritten Band (920–1360) schreibt der Bearbeiter Hermann Wartmann, er habe aus dem Stadtarchiv diejenigen Urkunden aufgenommen, welche von st. gal-

<sup>5)</sup> Schon beim Thurgauer Urkundenbuch wurde die Veröffentlichung der Urkunden vor 1000 zurückgestellt (die Faszikel zu Band 2 erschienen in den Jahren 1882–1885), und zwar mit dem Argument, dass die frühmittelalterlichen Urkunden bereits in Ausgaben anderer Urkundenbücher bequem greifbar seien; STEINER, Verein (wie Anm. 4) 59 Anm. 2. Mittlerweile wurde die Neuedition der frühmittelalterlichen St. Galler Urkunden unter der Leitung des Stiftsarchivs St. Gallen in Angriff genommen.

<sup>6)</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. I. Bearb. Hermann WARTMANN (Zürich 1863) XIII.

lischen Äbten ausgestellt oder für die Gestaltung der Verhältnisse zwischen Kloster und Stadt von hervorragender Wichtigkeit seien, wie kaiserliche und königliche Privilegien und Bündnisse mit anderen Städten<sup>7)</sup>. Damit beginnen denn auch die Unklarheiten. Die Aufnahme der im Stadtarchiv verwahrten Gründungsurkunde des städtischen Spitals ins Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen beispielsweise erklärte der Bearbeiter mit der Wichtigkeit dieser Stiftung, „...obschon ich mich sonst für einmal auf verarbeitung des stifts- oder ehemaligen klosterarchivs beschränke und mich nicht darauf einlasse, die vom kloster ausgegangenen documente auch anderwärts aufzusuchen“<sup>8)</sup>. In der Einleitung zum vierten Band (1360–1411) schließlich heißt es, den Grundstock bildeten Urkunden des Stiftsarchivs, daneben werde aber das reiche Material des Stadtarchivs immer ausgiebiger mit herangezogen, und zwar nicht bloß soweit die unmittelbaren Verhältnisse zwischen Stadt und Abtei davon berührt würden. Würde diese Urkundensammlung nicht als Fortsetzung der ersten drei Teile des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen erscheinen, so wäre ihr „...wol der titel ‚Urkundenbuch der Abtei und Stat St.Gallen‘ vorge-setzt worden“<sup>9)</sup>. „Das alte Urkundenbuch hatte sich also mehr und mehr von einem institutionellen zu einem – nicht von der Vollständigkeit, aber zumindest von den Ansätzen her – regionalen Urkundenbuch entwickelt, ohne dass Klarheit für die Benützer und Benützerinnen darüber besteht, wie viele Urkunden letztlich aufgenommen wurden, die nicht auf die ehemalige Abtei zurückgehen. Fazit: Bis zum Abschluss des *Chartularium Sangallense*, das strikte den Editionsprinzipien eines regionalen Urkundenbuches folgt, herrscht Unklarheit darüber, welche Urkunden Eingang ins alte Urkundenbuch gefunden hatten und – noch wichtiger – welche Urkunden weggelassen wurden. Die enormen Lücken vor allem aus dem städtischen Bereich haben schließlich den Ausschlag zur Neubearbeitung gegeben.

Zur Erklärung des hohen Anteils neu erschlossener Urkunden kommt hinzu, dass der Bearbeiter der alten Urkundenedition sich bei der Auswahl der zu edierenden Stücke auch von damaligen Forschungsinteressen leiten ließ. Im Vordergrund standen Angelegenheiten des Reichs und der örtlichen Herrschaft, also der Abtei; die Orientierung erfolgte entlang der Rechts- und Verfassungsgeschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte<sup>10)</sup> fanden nicht das gleiche Interesse des Bearbeiters. Folgende Zahlen be-

<sup>7)</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. III. Bearb. Hermann WARTMANN (St. Gallen 1882) III.

<sup>8)</sup> Ebda. 79.

<sup>9)</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. IV. Bearb. Hermann WARTMANN (St. Gallen 1899) I.

<sup>10)</sup> Ein Überblick über die Geschichtsforschung in der Schweiz bis 1991 findet sich in: Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven bis 1991 (Basel 1992). Vgl. dort vor allem den Artikel von Hans-Jörg GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, 41–66. In seiner jüngsten, umfassenden Übersicht – Hans-Jörg GILOMEN, Neuere Forschungen zur Schweizer Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 96/4 (2009) 482–510 – gibt GILOMEN zu Recht den zur Zeit geringen Stellenwert der Wirtschaftsgeschichte zu bedenken.

stätigen das oben Erwähnte aufs Eindrücklichste: Die Grundlage für eine kürzlich abgeschlossene wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie über den bürgerlichen Erwerb von Besitzrechten im Umland der Stadt St. Gallen in den Jahren 1370 bis 1389 bilden 33 Verkaufs- und Belehnungs-urkunden. Davon ist im alten Urkundenbuch nur gerade eine vollständig ediert, elf von den insgesamt 33 Urkunden sind unvollständig abgedruckt, zwei in Regestenform, und zwei werden lediglich erwähnt. Die übrigen 17 Urkunden – also 50%! –, die nun im Chartularium Sangallense im vollen Wortlaut greifbar sind, fehlen im alten Urkundenbuch sogar ganz<sup>11)</sup>.

Eine solch selektive Auswahl verzerrt das Bild stark. Arbeitet jemand mit dem alten Urkundenbuch, so entsteht der Eindruck, Urkundenschriftlichkeit im Gebiet der Ostschweiz des 14. Jahrhunderts habe sich auf die Bereiche Politik und Recht sowie auf König und Abt beschränkt. Das Chartularium Sangallense hingegen vermittelt ein völlig anderes Bild. Ebenso vertreten sind die Bereiche Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft, und ein großer, im 13. und vor allem im 14. Jahrhundert massiv zunehmender Teil der Überlieferung stammt aus der Stadt. Dies wirft ein Schlaglicht auf die wachsende Bedeutung der Stadt St. Gallen, welche im 14. und 15. Jahrhundert zu einer der wichtigsten Textilproduktions- und -handelsstädte im europäischen Gebiet aufstieg<sup>12)</sup>. Im Folgenden geht es darum, den mit dem Chartularium Sangallense gewonnenen „Mehrwert“ gegenüber dem alten Urkundenbuch mit Beispielen zu illustrieren. Dabei wird zwischen zwei Ebenen unterschieden: Durch die Neubearbeitung bereits edierter Urkunden und des Urkundenbuches insgesamt wird erstens die Edition präziser, benutzerfreundlicher und mit mehr Hintergrundinformationen angereichert. Durch die Erstveröffentlichung von Urkunden, die bislang nicht in Editionen greifbar waren, wird zweitens eine grundsätzliche Zunahme an Quelleninformation erreicht.

#### *Präziser, benutzerfreundlicher und mit mehr Hintergrundinformationen*

Urkundenbücher gelten als Grundlagenwerke mit einer langen Benützungszeit. Trotzdem veralten auch sie, weil die Textwiedergabe unter Umständen nicht mehr heutigen Standards entspricht, Anmerkungen fehlen oder Hintergrundinformationen nicht mehr dem Forschungsstand entsprechen. In einem Vergleich des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen mit dem Chartularium Sangallense lässt sich dies gut zeigen. Obschon auch dem alten Urkundenbuch eine buchstabengetreue Textwiedergabe zu Grunde liegt und diese – angesichts der damaligen technischen Möglichkeiten – erstaunlich wenig Fehler aufweist, konnten durch die Überarbeitung wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Wichtiger als diese Verbesserungen sind die in der Neubearbeitung gelie-

<sup>11)</sup> Rezia KRAUER, Mächtige Bürger. Der Erwerb von Besitzrechten im Umland der Stadt St. Gallen durch St. Galler Bürger von 1370 bis 1389 (Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 2009) 44.

<sup>12)</sup> Vgl. dazu Hans Conrad PEYER, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520 II (St. Gallen 1960).

ferten Informationen zu den Siegeln sowie zu den Personen und Örtlichkeiten. Das alte Urkundenbuch verzichtet auf Anmerkungen, in denen Personen und Orte identifiziert werden. Wer aber für seine Forschungen regelmäßig mit Urkundenbüchern arbeitet, weiß einen Anmerkungsapparat zu schätzen. Hier werden Informationen geliefert, die einem in mancher Hinsicht die Arbeit erleichtern.

Im Gegensatz zum alten Urkundenbuch werden im neuen die Siegellegenden aufgelöst und im Falle von St. Galler Siegeln die Siegel im Anhang abgebildet. Folgendes Beispiel zeigt, wie hoch der durch die Veröffentlichung von Siegelabbildungen sowie Siegellegenden gewonnene „Mehrwert“ für die regionale und die allgemeine Geschichte sein kann<sup>13)</sup>. Bei den Arbeiten am neuen Urkundenbuch kam das älteste Siegel des Landes Appenzell zum Vorschein. Es hängt an einer Bündnisurkunde vom 4. Juli 1379, die im Hauptstaatsarchiv München liegt, zwischen den Siegeln von 32 Reichsstädten und von den Herzögen von Bayern sowie den Markgrafen von Baden<sup>14)</sup>. Wie kommt ein Landessiegel an eine Städtebündurkunde? Zuerst ist festzuhalten, dass der Bereich der Städtebünde vom alten St. Galler Urkundenbuch nur fragmentarisch abgedeckt wird. Entsprechend groß ist hier der Anteil der durch das Chartularium Sangallense neu erschlossenen Urkunden. Dies betrifft insbesondere den Schwäbischen Städtebund bis 1388, der zeitweise mehr als 30 Mitglieder umfasste. Ein Ziel der Städtebünde war die Erhaltung des Landfriedens. Ein ebenso wichtiges Motiv für diese Zusammenschlüsse war, dass die Städte ihre erlangten Rechte und Freiheiten gegenüber dem König sowie den Landes- oder Stadtherren gemeinsam besser behaupten konnten als alleine. Dies betraf insbesondere die Abwehr von Verpfändungen<sup>15)</sup>. Weiter ging es auch um die Förderung politischer und wirtschaftlicher Beziehungen untereinander<sup>16)</sup>.

<sup>13)</sup> Aus der Fülle an allgemeiner Literatur zu Siegeln seien nur folgende Werke erwähnt: Wilhelm EWALD, Siegelkunde (München 1914); Erich KITTEL, Siegel (Braunschweig 1970); Toni DIEDERICH, Rheinische Städtesiegel (Neuss 1984); Martine FABRE, Sceau médiéval: analyse d'une pratique culturelle (Paris 2001); Andrea STELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hannover 2004).

<sup>14)</sup> Chartularium Sangallense IX Nr. 5721.

<sup>15)</sup> Vgl. dazu Götz LANDWEHR, Art. Pfandschaft. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte III (1984) Sp. 1688–1693. Das sich Wehren gegen Verpfändungen lässt sich im Falle St. Gallens und der appenzellischen Dörfer gut nachzeichnen. Siehe dazu Stefan SONDEREGGER, Die Aufnahme der Appenzeller „lendlin“ in den Schwäbischen Städtebund. In: Peter Blickle u. Peter Witschi (Hg.), Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten (Konstanz 1997) 59–64.

<sup>16)</sup> Vgl. zum Thema Städtebünde vor allem aus rechtlicher Sicht mit weiterführender Literatur Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Frankfurt am Main 2006). Zudem überblicksmäßig Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (Stuttgart 1988) 121–130. Im Zusammenhang mit den Appenzeller Kriegen siehe Stefan SONDEREGGER, Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405. Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122 (2004) 23–35.



Städtebünde förderten zudem die kommunale Entwicklung in den Städten – aber nicht nur dort, sondern auch bei der benachbarten Landschaft, wie folgendes Beispiel zeigt. Am 26. September 1377 wurden fünf appenzellische *lendlin* in den Schwäbischen Städtebund aufgenommen, dem 15 Reichsstädte, darunter St. Gallen, angehörten<sup>17)</sup>. Ein halbes Jahr später wurde die Stellung dieser Ländlein innerhalb des Städtebundes geregelt. Die Appenzeller wurden unter die Obhut von St. Gallen und Konstanz gestellt; diese beiden Städte sollten den Ländlein *luogen* und sie *stüren*, wie es im Original heißt. Die Appenzeller hatten auf Geheiß der Städte einen 13-köpfigen Rat zu bestimmen<sup>18)</sup>. In jener Zeit muss das älteste Landessiegel Appenzells entstanden sein. Dieser Siegelfund erschüttert das appenzellische Geschichtsbild. Denn bislang glaubte man, das älteste Siegel gehe auf die so genannten Appenzeller Kriege der Jahre 1403 und 1405 zurück. Jenes Siegel, das nun nachweislich das zweite und nicht das erste ist, zeigt einen Bären mit Krallen und Zähnen in Kampfstellung – Sinnbild für die von Kraft, Ehre und Tapferkeit geprägten Appenzeller, die sich im Alleingang vom St. Galler Abt und den Österreichern befreit haben sollen. Das sind Vorstellungen der Nationalgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, die der eidgenössischen Befreiungsgeschichte<sup>19)</sup> mit den Schlachten von Morgarten, Sempach und der Figur des Wilhelm Tell entlehnt sind. Mit dem nun verfügbaren Material

aus dem Chartularium Sangallense können Korrekturen an solchen patriotischen Überzeichnungen<sup>20)</sup> angebracht werden.

Da Siegel ihre Träger als rechtlich handlungsfähig ausweisen, zeigt das Appenzeller Siegel, dass in diesen ländlichen Gebieten bereits in den 1370er-Jahren eine Art gemeinsam handelnde Körperschaft im Entstehen war, aus der das spätere Land Appenzell hervorging. Diese „Landwerdung“ wurde zweifelsohne von der benachbarten Stadt St. Gallen unterstützt, wie dieses neu entdeckte und im Chartularium Sangallense veröffentlichte Siegel beweist: Das Bild zeigt einen aufrechten Bären, die Umschrift lautet: S(IGILLUM) COMUNITATIS IN ABBATISCEL-



Abb. 3: Erstes Siegel des Landes Appenzell aus den 1370er-Jahren. Chartularium Sangallense, Abbildung 545.

<sup>17)</sup> Chartularium Sangallense IX Nr. 5613.

<sup>18)</sup> Chartularium Sangallense IX Nr. 5646.

<sup>19)</sup> Vgl. dazu Roger SABLONIER, Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300 (Baden 2008).

<sup>20)</sup> Roland INAUVEN u. Matthias WEISHAUPT, Uli Rotach – ein besonderes Kapitel appenzellischer Erinnerungskultur. In: Appenzellische Jahrbücher 132 (2004) 98–117, hier 103.

LA<sup>21)</sup>. Der bildliche Vergleich dieses ersten appenzellischen Landessiegels mit dem ersten Siegel der Stadt St. Gallen zeigt, dass das St. Galler Siegel als Vorbild diente.

Die Haltung der Bären auf beiden Siegeln ist die gleiche: an Ort stehend, mit ausgestreckten, empfangenden Vorderpfoten. Auf dem St. Galler Siegel ist zu erkennen, dass der Bär ein Brot hält. Das Bild nimmt Bezug auf die Galluslegende: Als der Missionar Gallus sich mit seinem Gefährten in der Wildnis des heutigen St. Gallen, wo er dann seine Zelle errichtete, aus der das spätere Kloster entstand, zur Rast niedergelassen hatte, soll ihm angeblich ein Bär begegnet sein. Er befahl ihm, Holz zu holen und ins Feuer zu legen. Der Bär gehorchte, und Gallus reichte ihm als Lohn ein Brot mit der Aufforderung, er solle nun von diesem Ort weichen und künftig



Abb. 4: Erstes Siegel der Stadt St. Gallen von 1294. Chartularium Sangallense, Abbildung 135.

<sup>21)</sup> Einen Überblick (mit Abbildungen) über die frühen appenzellischen Siegel liefert Otto P. CLAVADETSCHER, Die ältesten Appenzeller Siegel als Quellen zur Verfassungsgeschichte. In: AfD 54 (2008) 85–98. Zu den Bildern in korporativen Siegeln vgl. nun Markus SPÄTH (Hg.), Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (Köln u. a. 2009). Siehe darin besonders der Beitrag von Franz-Josef ARLINGHAUS, Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte 33–46, der S. 45 f. die These vertritt, dass die Bildprogramme der Stadtsiegel ohne eine feste, eindeutige und vor allem kommunenspezifische Ikonografie entwickelt werden mussten. Hingegen wurde das Motiv „Bekanntheit“ als zentrales Motiv des Siegelbildes verwendet. Dies könnte auch bei den Siegeln der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell leitend gewesen sein, nehmen sie doch Bezug auf die Legende des bekannten Heiligen Gallus mit dem Bär. Auch Alois NIEDERSTÄTTER, Das Stadtsiegel: Medium kommunaler Selbstdarstellung. Eine Annäherung anhand von Beispielen aus dem habsburgisch-österreichischen Alpen- und Donauraum. In: Ferdinand Opl (Hg.), Bild und Wahrnehmung der Stadt (Linz 2004) 143–156, erkennt keine Tendenz zu einer Vereinheitlichung des kommunalen Siegelwesens. Sehr anregend und differenziert zur Frage, inwieweit städtische Siegel eine jeweilige städtische Identität abbilden Brigitte BEDOS-REZAK, Du modèle à l'image: les signes de l'identité urbaine au Moyen Age. In: Marc Boone, Elodie Lecuppre-Desjardin u. Jean-Pierre Sossons (Hg.), Le verbe, l'image et les représentations de la société urbaine au Moyen Age (Anvers u. a. 2002) 189–205. Vgl. weiter Wilfried SCHÖNTAG, Siegelrecht, Siegelbild und Herrschaftsanspruch. Die Siegel der Städte und Dörfer im deutschen Südwesten. In: Gabriela Signori (Hg.), Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung (Darmstadt 2007) 127–138. Eine äußerst wertvolle bildliche Sammlung reichsstädtischer Siegel mit Beschreibungen findet sich bei Volker STECK, Das Siegelwesen der südwestdeutschen Reichsstädte im Mittelalter = Esslinger Studien 12 (Esslingen 1994).



weder Mensch noch Tier etwas antun<sup>22</sup>). In einer Neuschöpfung des Konventsiegels des Klosters St. Gallen, das ein Jahr früher als das Stadtsiegel, nämlich 1293, bezeugt ist, wird diese Geschichte, welche die Wunderkraft des Heiligen ausdrücken soll<sup>23</sup>), dargestellt.



Abb. 5: Konventsiegel von 1293. Char-  
tularium Sangallense, Abbildung 94.

Die bildliche Nähe zwischen dem Stadtsanktgaller und dem Appenzeller Landessiegel weist darauf hin, wie nahe sich die Stadt und die umliegenden appenzellischen Gebiete damals gestanden haben müssen. Zwischen St. Gallen und den appenzellischen Gebieten bestanden enge, vor allem wirtschaftliche, Beziehungen. Das Appenzellerland war ein Teil des städtischen Umlands und diente der städtischen Versorgung mit Schlachtvieh und Molkereiprodukten. Im Gegenzug dazu wird die ländliche Bevölkerung schon damals in der Stadt Güter gekauft haben, die ihr fehlten<sup>24</sup>). Nebst dem wirtschaftlichen Austausch verbanden die Stadt und diesen Teil des Umlands auch gemein-

same politische Ziele. Beide gehörten zum Kern des Herrschaftsgebietes des Klosters St. Gallen und verfolgten gemeinsam die Loslösung aus dessen Herrschaft. St. Gallen fand Rückhalt beim Schwäbischen Städtebund, denn viele Reichsstädte verfolgten gleiche oder ähnliche wirtschaftliche und politische Interessen und unterstützten sich gegenseitig mit immer wieder neu geschlossenen Bündnissen. Davon profitierten auch die Appenzeller mit ihrer durch St. Gallen unterstützten Aufnahme in dieses städtische Bündnisssystem. Es ist nahe liegend, dass sich die Appenzeller bei der Gestaltung ihres ersten Landessiegels an jenem ihres engsten Bündnispartners – der Stadt St. Gallen – orientierten.

Dieser Befund führt zu neuen Ergebnissen, welche von allgemeinem Interesse für die Erforschung des Kommunalismus sind. Die Loslösung der Appenzeller aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen in den so genannten Appenzellerkriegen am Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert wird in der Literatur oft als Musterfall einer kommunalen Bewegung von innen, aus der ländlichen Gesellschaft heraus, dargestellt<sup>25</sup>). Dem ist Folgendes kritisch entgegenzuhalten: Die Führung beim Loslösungsprozess

<sup>22</sup>) Ernst EHRENZELLER, *Geschichte der Stadt St. Gallen* (St. Gallen 1988) 4.

<sup>23</sup>) Georg SCHEIBELREITER, *Heraldik* (München 2006) 51.

<sup>24</sup>) Stefan SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen* (St. Gallen 1994).

<sup>25</sup>) Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I: Oberdeutschland* (München 2000) 151 f.

aus der klösterlichen Herrschaft lag eindeutig bei der Stadt. Dies war eine lange Entwicklung, die mit der Ausbildung der politischen Strukturen, der rechtlichen Ordnung und dem Ausbau der Verwaltung der Stadt im 13. und 14. Jahrhundert und insbesondere seit 1350 fassbar wird. Politisch, rechtlich und wirtschaftlich war St. Gallen Ende des 14. Jahrhunderts bereits so weit entwickelt, dass es nicht nur sich selbst von der Herrschaft des Klosters emanzipieren, sondern auch entsprechende Tendenzen in seinem benachbarten Interessengebiet unterstützen konnte. Dieser hier präsentierte Fall lässt mich vermuten, dass auch andernorts ländliche Verfassungsentwicklungen entscheidende Impulse von benachbarten Städten erhielten. Der Erforschung kommunaler Entwicklungen bieten Bündnisurkunden jedenfalls ein weites Feld. Dabei ist – wie das obige Beispiel zeigt – das Augenmerk nicht nur auf den Text, sondern auch auf die Besiegelung zu richten. Voraussetzungen dafür sind gedruckte oder elektronisch verfügbare Urkundeneditionen, welche Siegelabbildungen und Auflösungen der Siegellegenden liefern.

Ein gutes Beispiel, um den Wert einer auf präzisen Abklärungen basierenden Vorbemerkung mit vielen Hintergrundinformationen darzulegen, ist die in Abb. 1 in der Edition und unten im Bild (Abb. 6) wiedergegebene Urkunde von 1349. In den Jahren um 1348 wütete in Europa die Pest. Der „schwarze Tod“ wurde zu einem dunklen Kapitel der Geschichte, weil er verheerende Pogrome nach sich zog. Mit dem Vorwurf an die Juden, durch Brunnenvergiftungen die Pest verbreitet zu haben, wurden allein auf dem Gebiet der heutigen Schweiz rund 30 jüdische Gemeinden ausgelöscht. Dem Judenmord lagen primär wirtschaftliche Gründe zugrunde. Juden waren traditionell im Geldverleih tätig. Ihre Tötung hatte die Tilgung von Schulden zur Folge. Die Städte bemühten sich nach den schrecklichen Verfolgungen um offizielle Schuldbefreiungen beim König. Der König war der Schutzherr der Juden, die Übergriffe bedeuteten demnach Verletzungen königlichen Rechts<sup>26</sup>). Schon nach wenigen Monaten erhielten viele Städte eine königliche Urkunde, welche sie vom Judenmord freisprach. Auf den 13. April 1349 datiert die entsprechende Urkunde für die Stadt St. Gallen. Diese Urkunde ist in mancherlei Hinsicht auffällig. Zuerst zu den äußeren Merkmalen: Das verwendete Pergament ist nicht von der feinen Qualität, wie dies bei Königs- und Kaiserurkunden üblich ist. Die Schrift entspricht zudem nicht dem, was aus Urkunden der königlichen Kanzlei jener Zeit bekannt ist.

Zu den inneren Merkmalen: Nicht den Gepflogenheiten der königlichen Kanzlei entspricht die Datumsformel. Es fehlen der Ausstellungsort der Urkunde und die Angabe der Regierungsjahre des Königs. Es besteht der Verdacht einer Fälschung.

Älteren und neuen Editionen ist dies nicht entgangen. Schon Hermann Wartmann, der diese Urkunde 1882 im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen edierte, schien die Urkunde nicht über jeden Zweifel erhaben. Ihm fiel auf, dass sie unsorgfältig geschrieben und fleckig sowie das Siegel stark beschädigt war. Doch genügte ihm das zur Verfügung stehende Ma-

<sup>26</sup>) Friedrich BATTENBERG, *Art. Kammerknechtschaft*. In: *LMA V* (1991) Sp. 891.



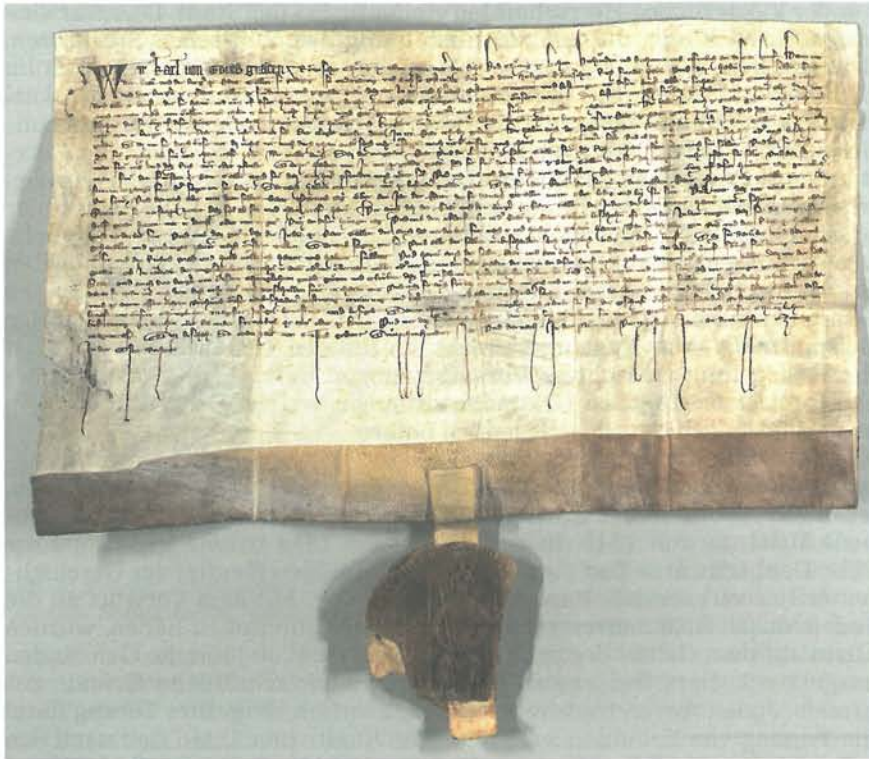


Abb. 6: Fälschung vom 13. April 1349. StadtASG, Tr. I.9.

terial nicht zu einer sicheren kritischen Untersuchung<sup>27</sup>). In der zwischen 1974 und 1983 von Margarete Kühn bearbeiteten Edition der *Monumenta Germaniae Historica* ist die Urkunde als verunechtet aufgeführt. Als Kriterien dafür werden das Fehlen des Ausstellungsortes und der Regierungsjahre in der Datumszeile angeführt. Weiter fiel der Bearbeiterin auf, dass eine entsprechende, neun Tage früher ausgestellte Urkunde für Konstanz inhaltlich, stilistisch und handschriftlich dieselben befremdlichen Merkmale zeigt<sup>28</sup>). In einem 1990 erschienenen Regestenwerk werden die gleichen Bedenken wiederholt. Der Bearbeiter Bernhard Diestelkamp spricht nun von einer Fälscherwerkstatt, in der die vergleichbaren Stücke zugunsten der Städte Konstanz, Zürich und St. Gallen hergestellt wurden<sup>29</sup>). Den definitiven Nachweis einer Fälschung erbrachte Otto Cla-

<sup>27</sup>) Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen III (wie Anm. 7) Nr. 1463.

<sup>28</sup>) *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung*, Bd. IX: 1349. Bearb. Margarete KÜHN = *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (Weimar 1974–1983) Nr. 257.

<sup>29</sup>) *Urkundenregesten zur Tätigkeit der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*, Bd. VII. Bearb. Bernhard DIESTELKAMP = *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich* (Köln u. Wien 1990) 75 Nr. 108.

vadetscher 1993 im *Chartularium Sangallense*<sup>30</sup>). Er stützte sich in seiner Vorbemerkung zur Edition der Urkunde auf die in früheren Veröffentlichungen dargebrachten Argumente zum Inhalt und zum Äußeren der Urkunde. Ihm fiel aber bei genauer Betrachtung der Urkunde, das heißt des Siegels und der Rückseite der Urkunde, etwas Zusätzliches und Wesentliches auf: Das Siegel ist echt, aber nachträglich angebracht worden. Dreht man die Urkunde nämlich um, so erkennt man, dass der Siegelstreifen zusammengeklebt ist. Das Siegel hing demnach vorher an einer anderen Königsurkunde und wurde dort abgetrennt<sup>31</sup>).



Abb. 7: Rückseite des Siegels mit zusammengeklebtem Siegelstreifen an der Fälschung vom 13. April 1349.

Es kann hier nur angedeutet werden, dass der Fälschungsnachweis eine ganze Reihe von neuen Fragen zur Interpretation dieser und anderer Urkunden im Zusammenhang mit den Judenmorden aufwirft. Zuerst ist abzuklären, welche der erhaltenen königlichen Amnestieurkunden – in der

<sup>30</sup>) *Chartularium Sangallense* VII Nr. 4117.

<sup>31</sup>) Die Spur führt zu einer in einem Gerichtsprivileg vom 17. Oktober 1353 erwähnten, nicht mehr erhaltenen Urkunde. Das Siegel könnte von jener Urkunde abgetrennt worden sein, um damit diese Fälschung zu „beglaubigen“.



Schweiz sind solche für St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen und Zürich belegt<sup>32)</sup> – überhaupt echt oder gefälscht sind. Ein paläographischer Vergleich zeigt nämlich, dass die St. Galler Urkunde von der gleichen Hand geschrieben wurde wie die entsprechende Konstanzer und Zürcher<sup>33)</sup> Urkunde. Was verband diese drei Städte in dieser Frage<sup>34)</sup>, wie war ihr Verhältnis zum König? Solche Fragen können dank präziser Abklärungen, die in Vorbemerkungen zum Urkundentext dargelegt werden, gestellt werden. Die eigentliche „Biographie“ zur Edition dieser St. Galler Fälschung beweist, wie gewinnbringend und wichtig Neubearbeitungen von Editionen sind.

#### *Erstmals edierte Urkunden*

Den größten „Mehrwert“ der Neubearbeitung einer Edition gegenüber einer alten machen zweifelsohne die erstmals publizierten Urkunden aus. Unter dem bislang unveröffentlichten Quellenmaterial finden sich viele Urkunden mit vielfältigen Informationen zur städtischen und ländlichen Wirtschaft. Eine thematisch zusammengehörende, große Gruppe bilden Urkunden im Zusammenhang mit Handänderungen. Auffallend ist, dass ihre Zahl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts markant zunimmt und dass viele vom städtischen Spital ausgestellt wurden. Ein Beispiel: Die Spital- und Siechenhauspfleger von St. Gallen verliehen am 15. November 1389<sup>35)</sup> ein Landwirtschaftsgut im städtischen Umland. Die damit verknüpften Lasten und Rechte werden ausführlich festgehalten. Die Leihenehmer erhielten das Gut als Erblehen, das sie auch weiterverkaufen und verpfänden durften. Allerdings wurde beiden Parteien ein Vorkaufrecht zu Vorzugsbedingungen eingeräumt. Insgesamt war das Verfügungsrecht der Leihenehmer über das ihnen von der Herrschaft verliehene Gut groß; sie besaßen es – unter anderem bedingt durch langfristige Leihen (Erbleihen) – wie ein „faktisches Eigentum“. Die jährlichen Abgaben – Dinkel, Hafer, Geld, Hühner und Eier –, die auf dem Gut lasteten, sind ausdrücklich erwähnt. Weiter waren die Empfänger zur Leistung eines Erschatzes, einer Art Handänderungssteuer, in der Höhe von zwanzig Pfund verpflichtet. Dann folgen genaue Ausführungen darüber, wie im Falle von ausbleibenden Zahlungen oder mangelhaftem Unterhalt des Gutes zu verfahren war: Blieben zwei Jahreszinszahlungen aus, konnten Spital und Siechenhaus frei über das Gut verfügen. Und wenn die Leihenehmer den Hofunterhalt nach Meinung der Lehenherrschaft vernachlässigten, wurde ein Schiedsgericht eingesetzt. Gelangte

<sup>32)</sup> Oliver LANDOLT, Der Schwarze Tod und die Judenverfolgung von 1348. In: Rainer C. Schwinges (Hg.), Berns mutige Zeit (Bern 2003) 224.

<sup>33)</sup> Melanie WYRSCH, Die Zürcher Königsurkunde und das „Judenbrennen“ von 1349. In: Zürcher Taschenbuch 2008 (2007) 25–38. Eine Abbildung zu Beginn des Taschenbuches lässt erkennen, dass es sich um den gleichen Schreiber handelt wie bei der St. Galler Fälschung.

<sup>34)</sup> Vgl. auch die Bemerkungen zur Konstanzer Urkunde in: Dokumente (wie Anm. 28) Nr. 248.

<sup>35)</sup> Chartularium Sangallense X Nr. 6358.

dieses zum Schluss, dass dem verliehenen Gut nicht die nötige Pflege zukam, mussten die Leihenehmer eine Strafzahlung leisten.

In vereinzelt Fällen gingen die Abmachungen soweit, dass sogar die Möglichkeit zu Zinsminderungen infolge schlechter Ernten schriftlich festgehalten wurde. So heißt es in einer Lehenurkunde des Spitals vom 23. Juni 1376: *Waer aber, das ich dehaines iâres von landgebresten oder von ander sachen wegen so vil zinses nit geben moeht, wes sich dann die obgenanten pfleger ald ir nachkomen ald iro botten, die sù dann uff den selben hof ze den ziten, so man korn gewonlich besehen sol, schikkent und sendent, darumb von des selben gebresten wegen erkennent, das mir an dem selben zinse abgân süll, des sol ich willig und gehorsam sin ze gebenn âne geverde*<sup>36)</sup>. Hier wird ein Entgegenkommen des Spitals bei unverschuldeten Missernten ausgedrückt. Solche Erwähnungen sind in Urkunden des 14. Jahrhunderts selten. Angaben aus Zinsbüchern der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kann hingegen entnommen werden, dass Abgabenreduktionen gegenüber normativen Ansprüchen üblich waren, weil die Güter offenbar durch Vertreter des Spitals besucht und die im betreffenden Jahr zu erwartenden Ernten – womöglich im Beisein der Bauern<sup>37)</sup> – geschätzt wurden, so wie dies in der zitierten Urkunde von 1376 erwähnt wird. Je nach Schätzung fielen die von den Leihenehmern effektiv zu leistenden Zinsen höher oder niedriger aus. Das seltene Urkundenbeispiel zeigt, dass dieses auf die aktuelle Situation abgestimmte Handeln schon im 14. Jahrhundert üblich gewesen sein muss, auch wenn die Quellenlage zur Illustration dünn ist, weil entsprechendes Verwaltungsschriftgut für diese Zeit noch fehlt<sup>38)</sup>.

Andere individuelle Abmachungen zwischen der Herrschaft und den Leihenehmern betreffen die Ressourcennutzung. In einer Urkunde vom 31. Dezember 1387<sup>39)</sup> beispielsweise wurde vereinbart, dass das städtische Spital *uff dem vorgeņemten hof ze Obrensorendal holtz wol houwen sol und mag ze zimberrenn, wenne und als dik er des bedarff, âne alle gevaerde*.

Diese Ausführlichkeit in Güterbelehungsurkunden ist neu. Urkunden zu Güterbelehungen seitens des Klosters St. Gallen, die zur gleichen Zeit ausgestellt wurden, sind im Vergleich dazu viel weniger ausführlich, indem sie in der Regel nur die Belehnung an die neuen Leihenehmer festhalten. Die jährlich zu zahlenden Abgaben und die anderen, in den Urkunden des städtischen Spitals erwähnten Konditionen werden in entsprechenden Urkunden des Klosters nicht oder selten erwähnt. Daraus lassen

<sup>36)</sup> Chartularium Sangallense IX Nr. 5513.

<sup>37)</sup> Zu Formen des gemeinsamen Aushandelns von Abgaben im 15. Jahrhundert siehe Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaft auf dem Papier und in der Praxis [im Druck].

<sup>38)</sup> Serielle Quellen wie Steuerbücher, Seckelmatsbücher und Rechnungen sind in St. Gallen für die Zeit kurz nach 1400 in durchgehenden Reihen vorhanden. Vgl. dazu Ernst ZIEGLER, Altes Stadtarchiv (Bücher) (St. Gallen 2000) sowie Roger SABLONIER u. Alfred ZANGGER, Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Stiftsarchiv St. Gallen (Typoskript, St. Gallen).

<sup>39)</sup> Chartularium Sangallense X Nr. 6236.



sich folgende Schlüsse ziehen, die nicht nur von regionalhistorischem Interesse sind:

Kommunale, grundherrschaftlich organisierte Institutionen des Spätmittelalters sahen die Beziehung zu „ihren“ Bauern nicht primär unter herrschaftlichen, sondern zunehmend unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bäuerliche Abgaben waren für städtische Spitaler, die Aufgaben in der Armen- und Alterspflege zu erfullen hatten, Einnahmen, die der Eigenversorgung und dem Handel dienten. Ausführliche rechtliche Regelungen dienten der Kontrolle von Ertragseingangen und der Durchsetzung von Anspruchen. Untersuchungen zur Wirtschaftsfuhrung von Spitalern im 15. Jahrhundert, in denen erganzend zu den Urkunden auch Zinsbucher und Rechnungen – also Verwaltungsschriftgut, das erst fur das 15. Jahrhundert vorhanden ist – ausgewertet wurden, belegen, dass die Spitalverantwortlichen aktiv in die bauerliche Wirtschaft eingriffen<sup>40)</sup>.

Diese Ausfuhrlichkeit mit der Nennung von Abgaben und Nutzungsrechten, von gegenseitigen Vorkaufsrechten sowie von Unterhaltspflichten betreffend die Bauten und die landwirtschaftlichen Guter druckt aber nicht nur Anspruche seitens der Herrschaft, sondern auch seitens der Leihenehmer aus; das Verhaltnis beruhte auf Gegenseitigkeit. Wiederum durch Untersuchungen zur Wirtschaftsfuhrung von Spitalern im 15. Jahrhundert lasst sich zeigen, dass die Beziehung zwischen diesen beiden Parteien von vielfaltigen Kooperationsformen<sup>41)</sup> und Lastenteilungen gepragt war, die auf einen hohen Grad an Konsens schließen lassen.

Einen ganz anderen Eindruck hinterlassen die Belehnungsurkunden des alten Benediktinerklosters, der groten Grundherrschaft in der Region.

<sup>40)</sup> Stefan SONDEREGGER, Das Heiliggeist-Spital St. Gallen als wirtschaftliche Institution im Spatmittelalter. In: Ernst Ziegler (Hg.), Vom Heiliggeist-Spital zum Burgerspital (St. Gallen 1995) 61–102; DERS., Landwirtschaft auf dem Papier und in der Praxis [im Druck]. Von den neueren Arbeiten, die wirtschaftliche Aspekte der Spitaler betonen, sind zu nennen Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Burgerspital im Mittelalter = MIOG Ergbd. 33 (Wien u. Munchen 1996) sowie Frank HATJE, „Gott zu Ehren, der Armut zum Besten“. Hospital zum Heiligen Geist und Marien-Magdalenen-Kloster in der Geschichte Hamburgs vom Mittelalter bis in die Gegenwart (Hamburg 2002). Vgl. weiter Jens ASPELMEIER, „Das beim haus nutz und kein unnutz geschehe“ – Norm und Praxis der Wirtschaftsfuhrung in kleinstadtischen Spitalern am Beispiel von Siegen und Meersburg. In: Ders. u. Sebastian Schmidt (Hg.), Norm und Praxis der Armenfursorge in Spatmittelalter und fruher Neuzeit = Vierteljahresschrift fur Sozial- und Wirtschaftsge-schichte, Beiheft 189 (Stuttgart 2006) 169–190. Einen Uberblick uber die Schweizer Spitaler liefert Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Mittelalterliche Spitaler und Leprosorien im Gebiet der Schweiz. In: Stadt- und Landmauern 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt (Zurich 1999) 117–124.

<sup>41)</sup> Stefan SONDEREGGER u. Alfred ZANGGER, Zur Deckung des bauerlichen Konsumbedarfs in der Ostschweiz im Spatmittelalter. In: Jakob Tanner et al. (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft, Markte, Kultur und Identitat (15.–20. Jahrhundert) (Zurich 1998) 15–33; Alfred ZANGGER, Alltagsbeziehungen zwischen Klosterherrschaft und Bauern am Beispiel des Pramonstratenserklosters Ruti im 15. Jahrhundert. In: Thomas Meier u. Roger Sablonier (Hg.), Wirtschaft und Herrschaft. Beitrage zur landlichen Gesellschaft in der ostlichen Schweiz (1200–1800) (Zurich 1999) 295–309.

Im Vordergrund stand der durch die Neubelehnung ausgedruckte grundsatzliche Rechtsanspruch des Klosters auf ein Gut. Eine direkte Einflussnahme auf die landliche Wirtschaft und eine direkte Beteiligung an dieser sind nicht zu erkennen.

Diese im Chartularium Sangallense nun erstmals edierten Belehnungsurkunden eroffnen vollig neue Forschungsperspektiven. Auf der regionalgeschichtlichen Ebene heit dies, dass es beispielsweise moglich sein wird, die wirtschaftlichen und politischen Stadt-Land-Beziehungen in der Nordostschweiz besser zu untersuchen und Korrekturen an verbreiteten Vorstellungen eines strikte getrennten Nebeneinanders von einem kleinen stadtischen Hoheitsgebiet und einem groen Klosterterritorium darum herum anzubringen. Im Gegenteil: Das neu mit dem Chartularium Sangallense erschlossene Urkundenmaterial zeigt, dass die besitzmaigen Verflechtungen von Stadt und Kloster sehr eng waren. Daraus ergaben sich wohl vielfaltige Alltagsbeziehungen zwischen klosterlichen und stadtischen Akteuren, die mit Hilfe der neu edierten Urkunden untersucht werden konnen. Das ist ein dringendes Desiderat, denn es ist anzunehmen, dass insbesondere im wirtschaftlichen Bereich die Zusammenarbeit zwischen Kloster und Stadt viel groer war, als dies bis jetzt angenommen wurde.

Weiter wird das neu prasentier-te Material etwa dazu dienen, exemplarisch die Unterschiede im Herrschaftsverstandnis und in der Wirtschaftsfuhrung unterschiedlicher Institutionen wie einem Spital als einer weltlichen Grundherrschaft einerseits und einem Kloster als einer traditionellen geistlichen Grundherrschaft andererseits besser herauszuarbeiten. Und dies ist nicht nur von lokalem und regionalem, sondern von uberregionalem Interesse.

#### *Text und Bild*

Verkaufs- und Belehnungsurkunden, die oben behandelt wurden, gehoren zu den typischen Privaturkunden, welche die Masse der spatmittelalterlichen Urkunden bilden. Darin geht es um Alltagliches; der Text, das heit die inhaltlich-rechtliche Bedeutung des Schriftstucks fur die Aussteller und Empfanger solcher Urkunden, steht eindeutig im Vordergrund. In bestimmten, vor allem rituellen Handlungen stand hingegen die Urkunde als Objekt im Mittelpunkt, indem sie als Zeichen fur etwas verwendet wurde<sup>42)</sup>. Bei Stadtrechten konnte dies der Fall gewesen sein, wie folgendes Beispiel zeigt. Die Stadt St. Gallen entstand als weltliche Siedlung um das im Fruhmittelalter gegrundete Benediktinerkloster und gehorte de iure bis zu ihrer Ablosung 1457 zu dessen Herrschaftsverband. Die Urkunde, die als erstes von der ortlichen Herrschaft – das heit vom Kloster – verliehenes Stadtrecht St. Gallens bezeichnet werden kann, datiert auf

<sup>42)</sup> Grundsatzliche Uberlegungen dazu und zur Situation in der Ostschweiz bei Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert. In: Otto Gerhard Oexle u. Werner Paravicini (Hg.), Nobilitas. Funktion und Reprasentation des Adels in Alteuropa = Veroffentlichungen des Max-Planck-Instituts fur Geschichte 133 (Gottingen 1997) 67–100.



1291<sup>43</sup>). Dieses erste St. Galler Stadtrecht wurde der Stadt anlässlich des Amtsantritts neuer Äbte jeweils bestätigt. Dies war in den Jahren 1312<sup>44</sup>), 1318<sup>45</sup>), 1330<sup>46</sup>), 1334<sup>47</sup>) und 1361<sup>48</sup>) der Fall. Auffallend ist Folgendes: Wie jeweils in den Vorbemerkungen zur Edition der Urkunden im Chartularium Sangallense dargelegt wird, weisen alle diese Bestätigungen keine materiellen Änderungen auf. Die ersten vier Urkunden bis 1334 übernahmen sogar in unkritischer Weise einen Passus in der Datumsformel, der nur zu 1291, also zur Entstehungszeit des Originals, passt. Dies wirft ein Licht auf den Gebrauch solcher Stadtrechtsurkunden. Offenbar fand keine kontinuierliche inhaltliche Überprüfung und Anpassung dieser schriftlichen Rechte statt. Der Stellenwert dieser Urkunden für die Rechtspraxis scheint gering. Diese immer wieder erneuerten Stadtrechtsurkunden stellten demzufolge keine mitwachsende, konsultierbare und verbindliche Rechtssammlung dar<sup>49</sup>), auch wenn sie in der Stadtgeschichtsschreibung häufig als Meilensteine dargestellt werden. Was war dann der Hauptzweck dieser Urkunden?

Namentlich bei den Bestätigungen der urkundlichen Stadtrechte stand nicht Materielles im Sinne einer schriftlichen Aktualisierung der Rechte der Stadt im Vordergrund. Stadtrechte wie im St. Galler Beispiel verkörperten als Objekte den grundsätzlichen Rechtsanspruch der Herrschaft gegenüber Untergebenen. Die von der Herrschaft ohne redaktionellen Eingriff erneuerten Stadtrechte waren beständige Repräsentationsmittel der Herrschaft, die gar nicht der Aktualisierung bedurften. Sie sind Zeichen der Herrschaft, die bei Herrschaftswechsel – in unserem Fall beim Amtsantritt eines neuen Abtes – den Vertretern der Untergebenen gezeigt und eventuell vorgelesen oder – was wahrscheinlicher ist – vom genauen Wortlaut losgelöst dargelegt wurden. Eine solche Urkunde erhält so symbolisch den Stellenwert eines Repräsentationsobjekts der Herrschaft, dies umso mehr, wenn der Amtsantritt mit einer Eidesleistung gegenüber der Herrschaft und anderem Zeremoniell verbunden war. Zum Zeremoniell konnte das „inriten“<sup>50</sup>), der öffentliche Einzug des St. Galler Fürstabtes in die Stadt und zum Kloster, gehören. Der jeweilige Einzug des neuen Abtes

<sup>43</sup>) Chartularium Sangallense IV Nr. 2279.

<sup>44</sup>) Chartularium Sangallense V Nr. 2811.

<sup>45</sup>) Chartularium Sangallense V Nr. 3034.

<sup>46</sup>) Chartularium Sangallense VI Nr. 3435.

<sup>47</sup>) Chartularium Sangallense VI Nr. 3544.

<sup>48</sup>) Chartularium Sangallense VII Nr. 4728.

<sup>49</sup>) Zu diesem Schluss gelangt Marita BLATTMANN im Falle von Freiburg i. Br. und Bergamo. Marita BLATTMANN, Über die „Materialität“ von Rechtstexten. In: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994) 333–354, hier 338.

<sup>50</sup>) In einer Urkunde von 1452 wird der Einzug beispielsweise erwähnt. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. VI. Bearb. Traugott SCHIESS u. Paul STAERKLE (St. Gallen 1892–1899) Nr. 5452. Vgl. zum Einritt und zum Huldigungseid mit weiterführender Literatur Stefan FUCHS, Emanzipation der Stadtgemeinde? Wechselwirkungen zwischen Legitimitätsvorstellungen und sozialer Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Stadtgemeindebildung am Beispiel St. Gallens (Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Zürich 2008) 117–126.



Abb. 8: St. Galler Stadtrechtsurkunde von 1291, StadtASG, Tr. IV.A.2a.

auf städtischen Boden scheint über Jahrzehnte zu einem festen Ritual<sup>51</sup>) gehört zu haben, wie entsprechende Einträge im Stadtbuch für die Jahre 1413, 1419 und 1429 nahe legen<sup>52</sup>). Man muss sich dies wohl als einen gemeinsam von Abt und städtischem Rat festgelegten Ablauf vorstellen, mit gegenseitiger Rechtsanerkennung und Ehrbezeugung zwischen Stadt und Kloster. Der Abt wird dabei der Stadt öffentlich ihre alten Rechte in der Form einer Urkunde bestätigt und die Stadsanktgaller werden dem Abt ihren Lehenseid geleistet haben. Im Vordergrund stand die herrschaftliche Inszenierung mit dem „Objekt Urkunde“ – und nicht deren Inhalt. Dieses Fallbeispiel zeigt, wie Urkunden nicht nur über ihren Textinhalt, sondern auch über ihren Einsatz als Objekt „kommunizieren“<sup>53</sup>). Eine Ur-

<sup>51</sup>) Grundsätzlich zu diesem Thema Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter (Darmstadt 2003).

<sup>52</sup>) Die Stadtbücher des 14. bis 17. Jahrhunderts. Bearb. Magdalen BLESS-GRABHER unter Mitarbeit von Stefan SONDEREGGER = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 2: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen 1 (Aarau 1995) 387 f.

<sup>53</sup>) Vgl. zu diesem Aspekt auch Jeannette RAUSCHERT, Gelöchert und befleckt. Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtstexte und spätmittelalterlicher Öffentlichkeit. In: Text as Realie = Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 18 (2003) 163–181; vgl. weiter DIES., Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters (Berlin u. New York 2006);



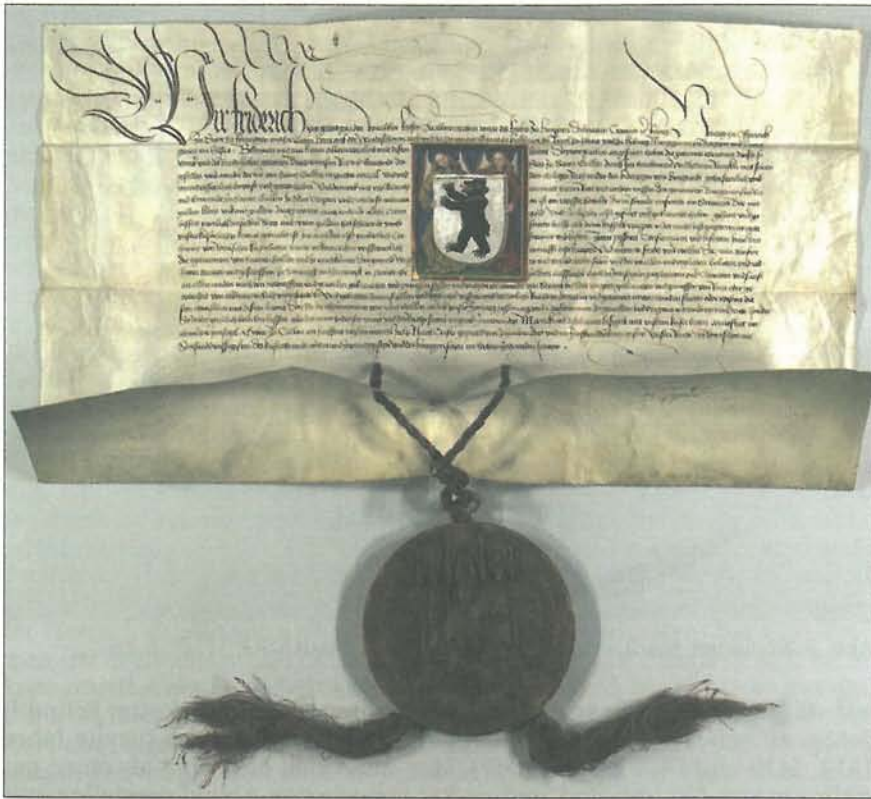


Abb. 9: Kaiserliche Wappenbesserung für die Stadt St.Gallen vom 5. Juli 1475. StadtASG, Tr. II.38.

kunde wird mit entsprechender Inszenierung zum augenfälligen Zeichen der Macht eines Herrn und kann unabhängig von der Aktualität des Inhalts der Darstellung der Herrschaftslegitimation dienen. Um dies möglichst augenfällig zu machen, betreibt man auch gestalterischen Aufwand. Das St. Galler Stadtrecht von 1291 ist ein gutes Beispiel dafür; es besticht durch eine sorgfältige Schrift und eine außerordentlich schöne Initiale

Michael MENTE, *Dominus abstulit? Vernichten und Verschweigen von Schriftobjekten als kommunikativer Akt*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004) 427–447; Peter BRUN, *Schrift und politisches Handeln. Eine „zugeschriebene“ Geschichte des Aargaus 1415–1425* (Zürich 2006); Simon TEUSCHER, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Frankfurt am Main 2007) 260–278. Überlegungen zur Herrschaftsrepräsentation von Herrschersiegeln bei Stefan SONDEREGGER, *Urkunden – mehr als „nur“ Rechtsquellen*. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 58/1 (2008) 33–41. Zum Verhältnis von Urkundentext, graphischen Zeichen und Symbolhandlungen siehe Andrea STIEDLORF, *Die Magie der Urkunden*. In: *AFD* 55 (2009) 1–32.

(Abb. 8). Die hohe Bedeutung der Urkunde sowohl für den Aussteller als auch den Empfänger rechtfertigte diesen großen Aufwand: Die Urkunde sollte beeindrucken.

Wie viel Aufwand bisweilen betrieben wurde, um eine Urkunde als Repräsentationsobjekt verwenden zu können, zeigen Wappenbriefe. Bei der abgebildeten (Abb. 9), durch Kaiser Friedrich III. 1475 der Stadt St. Gallen gegen 15 Gulden ausgestellten Wappenbesserung handelt es sich um ein Prachtexemplar. Diese drückt ein hohes kommunales Selbstbewusstsein der Stadt zu jener Zeit aus. Denn wenige Jahre zuvor, 1457, konnte sich die Stadt aus der Herrschaft des Klosters loskaufen und war dadurch also frei, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte St. Gallen der Stadt Konstanz, der bisher führenden Stadt im Bodenseegebiet, den Rang als erste Textilhandelsstadt der Region abgelassen<sup>54</sup>). Man verstand sich selber als Nummer eins in der Region und brachte dies augenfällig zum Ausdruck. Die St. Galler Wappenbesserung von 1475 bestand nämlich darin, dass das Wappentier ein goldenes Halsband mit Edelsteinen erhielt, wodurch sich der St. Galler Bär von den ungeschmückten Bären in den Wappen der Nachbarn, das heißt des Klosters St. Gallen, des Landes Appenzell und der Stadt Wil, abhob.

Aber nicht nur aus der ursprünglichen Gestaltung einer Urkunde sind Informationen zu gewinnen, sondern auch aus ihrem Erhaltungszustand. Spannend sind zum Beispiel Schriftstücke, die starke Gebrauchsspuren aufweisen, eine Beschädigung erfahren haben oder sonst von der Norm abweichen. Sie können uns Hinweise und Informationen liefern, die nirgends geschrieben stehen und zu denen man sonst nicht käme.

Als vor zwei Jahren im Rahmen des Projektes [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net) alle Urkunden der Jahre 1000 bis 1500 im Stadtarchiv St. Gallen digitalisiert wurden, konnten die Schäden an den Urkunden und Siegeln für einmal gesamthaft gesichtet werden. Wie in vielen Archiven sind gravierende Schäden bei den Siegeln auszumachen; viele sind nur noch in Teilen vorhanden, brüchig oder fehlen ganz. Daneben finden sich an einigen Urkunden Fraßspuren von Nagetieren oder Verunreinigungen. Diese Schäden gehen auf frühere Formen der Lagerung, die man heute als unsachgemäß bezeichnen würde, zurück. Daneben hat eine ganze Anzahl von Urkunden, welche zwischen 1376 und 1415 ausgestellt wurden, Schäden, die auf einen besonderen Vorfall schließen lassen: Das Pergament weist Brandspuren auf, und die Siegel sind teilweise geschmolzen (Abb. 10).

Meine Vermutung ist, dass es sich hier um Spuren des dritten Stadtbrandes in St. Gallen vom 20. April 1418 handelt. Die schriftlichen Informationen dazu sind äußerst dürftig; es sollen bis auf wenige Häuser die ganze Stadt, die Vorstadt und das Kloster zerstört worden sein<sup>55</sup>). Zugegeben, auch unsere Beobachtungen aus dem Archiv sind nur Hinweise, aber es sind Informationen, die angesichts der dürftigen Quellenlage sehr wertvoll sein können, indem sie eine Spur für weitere Abklärungen im

<sup>54</sup>) Marcel MAYER, *Art. Leinwand*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz* = <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13958.php> (20.11.08).

<sup>55</sup>) Ernst EHRENZELLER, *Geschichte der Stadt St. Gallen* (St. Gallen 1988) 62.





Abb. 10: Brandspuren auf Privaturkunden vor 1418 aus dem Stadtarchiv St. Gallen.

Zusammenhang mit der Brandkatastrophe und den damit verbundenen Schriftstückverlusten legen.

Zusammenfassend zeigen die erwähnten Beispiele von der Urkunde als Herrschaftszeichen (Stadtrechte) über die Urkunde als prächtiges Repräsentationsobjekt (Wappenbrief) bis zur beschädigten spätmittelalterlichen Massen-Privaturkunde, dass das Äußere einer Urkunde eigenständigen Quellenwert hat und deshalb der Forschung zugänglich gemacht werden sollte. Dies gilt auch für den Erhaltungszustand sowie für Gebrauchsspuren (Abnutzungen, später hinzugefügte Notizen), die auf Urkunden zu finden sind. Um auch den vielfältigen Quellenwert des Objekts Urkunde in einer Edition vermitteln zu können, ist ein Bild der Urkunde und der Siegel ergänzend zur Textedition sinnvoll. Durch die Retrodigitalisierung des Chartularium Sangallense und die laufende Verknüpfung der Texte mit Bildern der Vorlagen ist es nun bequem möglich, Urkunden in ihrem ganzen Informationsgehalt, das heißt als Texte und Objekte, im inhaltlich-materiellen und im symbolischen Gebrauch, auszuwerten. Dabei ist es wichtig, diese beiden Ebenen nicht als Gegensätze, sondern als gegenseitige Ergänzung zu sehen. Es würde nämlich bedeuten, das Kind mit dem Bade auszuschütten, wenn man behauptete, generell hätte die Gestalt von Urkunden eine wichtigere Rolle gespielt als deren Textin-

halt<sup>56</sup>). Es kommt auf den Kontext an. Belehnungsurkunden mit detailliert festgehaltenen gegenseitigen Pflichten und Rechten der Herren und Untergebenen, wie sie oben dargelegt wurden, weisen auf den über deren Textinhalt vermittelten Beweiswert von Urkunden hin; bei Unklarheiten oder bei Konflikten um Abgabehöhen oder Unterhaltungspflichten der Leihenehmer von Gütern wurden in der Regel wohl zuerst die Bestimmungen in den Lehenurkunden konsultiert.

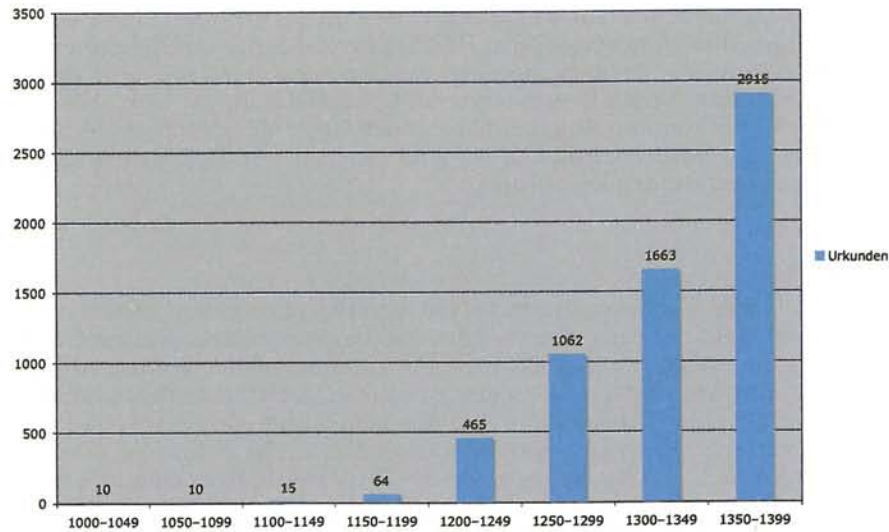
#### *Ausblick*

Nach 35 Jahren Neubearbeitung des aus dem 19. Jahrhundert stammenden Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen ist die gesamte urkundliche Überlieferung der Region von 1000 bis 1400 in einer neuen Volltextedition greifbar. Das Angebot geht über ein traditionelles Urkundenbuch hinaus: Es ist sowohl eine Druckversion als auch eine online-Version vorhanden, und für einen Großteil der Urkunden ist zudem in der online-Version ein Bild der Vorder- und Rückseite sowie der Siegel verfügbar. Dadurch wird es möglich sein, die Schriftproduktion in dieser Region umfassend zu erforschen. Die abschließenden Bemerkungen verstehen sich als Anregungen für Forschungen ausgehend vom nun vollständig erschlossenen Urkundenmaterial.

Gegenüber dem alten Urkundenbuch erfasst das Chartularium Sangallense weit mehr Urkunden. Der Trend ist steigend; im 14. Jahrhundert macht der Anteil der neu erschlossenen Urkunden bis zu 40 Prozent aus. Das Chartularium Sangallense korrigiert mit der Quantität und der Qualität der neu erschlossenen Urkunden das Bild von der St. Galler Überlieferung, wie sie sich bisher auf der Grundlage des alten Urkundenbuches der Abtei Sanct Gallen präsentiert hat, massiv. Der weitaus größte Teil dieser neu erschlossenen Urkunden sind Privaturkunden, die in einem städtischen Bezug stehen. Dazu gehören Bündnisurkunden, Verkaufs- und Belehnungsurkunden, Urkunden zu Rentenkäufen, Urfehden und Urkunden, in denen der städtische Alltag fassbar wird (Baurechte, Nachbarschaftsstreitigkeiten usw.). Wie groß die Zunahme der urkundlichen Überlieferung im Spätmittelalter ist, zeigt folgende Grafik, welche in Fünfzigjahresschritten die Zahl aller im Chartularium Sangallense edierten Urkunden vom Jahr 1000 bis und mit 1399 wiedergibt.

<sup>56</sup>) Dieser Eindruck kann gelegentlich bei der Lektüre neuerer Arbeiten im großen Themenfeld Schriftlichkeit entstehen. Dabei fällt auf, dass nicht alle gezogenen Schlüsse auf festen Fundamenten stehen. So ist beispielsweise – um nur einen einzigen, aber meiner Meinung nach wichtigen Teilaspekt in der ganzen Diskussion zu erwähnen – alles andere als klar, wie Rechtstexte und insbesondere Urkunden vor einer Versammlung oder vor einem Gericht genau wiedergegeben wurden. Es ist in der Regel wohl kaum von einem wortwörtlichen Vorlesen als vielmehr von einem Paraphrasieren und Interpretieren auszugehen, was aber in wichtigen Details das genaue Zitieren nicht ausschließt.



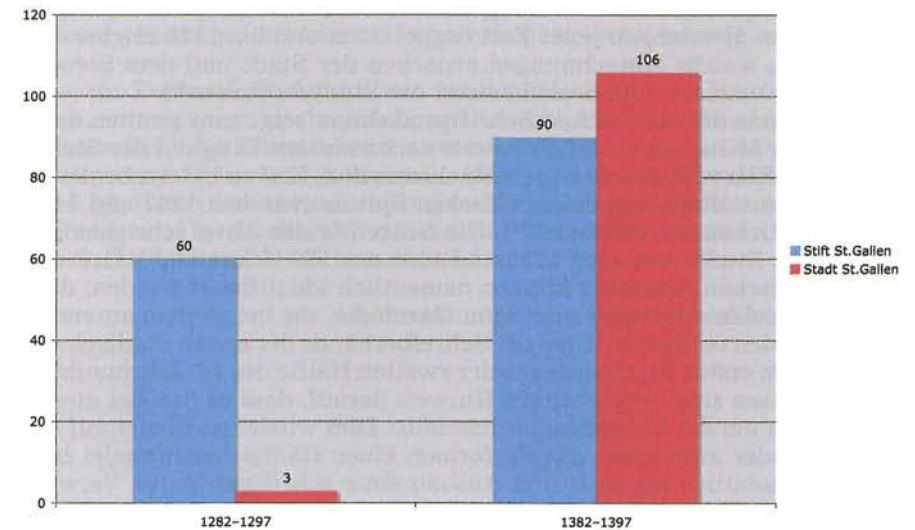


Grafik 1: Zunahme der überlieferten und im Chartularium Sangallense edierten Urkunden von 1000 bis 1399, in Fünfzigjahresschritten dargestellt.

Aus der Grafik sind zwei Tatsachen deutlich zu erkennen: erstens die Zunahme der urkundlichen Überlieferung seit 1200 und zweitens die Beschleunigung der Zunahme nach 1350. Weiteres zeigt sich darin, dass von den insgesamt 6204 zwischen den Jahren 1000 bis 1399 überlieferten Urkunden allein schon 2915 Stücke in die Zeit zwischen 1350 und 1399 fallen. Die erste Phase bis 1349 korrespondiert mit Beobachtungen von Roger Sablonier zur Schriftlichkeit im Gebiet der heutigen Ostschweiz, wo in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine rasche Zunahme des Schriftgutes nachgewiesen werden kann. Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist in der heutigen Ostschweiz als Zeit einer erheblichen Dynamik und gleichzeitig einer starken Ausdehnung des Schriftgebrauchs zu sehen, die Sablonier mit einer ersten Phase der „Profanierung“ von Schriftgebrauch in Zusammenhang bringt<sup>57)</sup>. Seine These bezieht sich auf Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Schriftgebrauch des Adels. Diese Aussagen lassen sich mit unseren Beobachtungen und statistischen Ergebnissen, die über die von ihm untersuchte Zeitspanne hinausreichen, ergänzen und erweitern.

<sup>57)</sup> SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 42) 81. Zum weiten und von der Forschungsliteratur kaum überblickbaren Thema Schriftlichkeit immer noch grundsätzlich Michael T. CLANCHY, From Memory to Written Record. England 1066–1307 (Oxford 1993); Hagen KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen. In: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift für Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag (Münster 1990) 171–204.

Die Zunahme des Schriftgebrauchs im weltlichen Bereich betrifft nicht nur den Adel, sondern wohl noch weit mehr den städtischen Bereich. Die folgende Grafik weist deutlich in diese Richtung:



Grafik 2: Vom Stift bzw. der Stadt ausgestellte Urkunden von 1282–1297 und 1382–1397.

In zwei, hundert Jahre voneinander getrennten, Zeitschnitten wurden alle Urkunden ausgezählt, die entweder vom Kloster oder von der städtischen Seite – das heißt von Bürgermeister und Rat, einer städtischen Institution wie dem Spital oder von einem Bürger – ausgestellt wurden. Während zwischen 1282 und 1297 erst drei Urkunden von städtischer Seite und demgegenüber 60 Urkunden von der geistlichen Seite ausgestellt wurden, haben sich hundert Jahre später die Verhältnisse völlig verändert. Ende des 14. Jahrhunderts wurden eindeutig mehr Urkunden von städtischer Seite ausgestellt. Diese Stichprobe zeigt, dass die nochmalige markante Zunahme der Urkundenüberlieferung seit 1350 in erster Linie mit der Zunahme der Schriftproduktion in der Stadt zusammenhängen muss.

Die Gründe für diese Zunahme sind vielfältig, hängen aber zum Teil mit der oben bereits erwähnten Entwicklung der Stadt zusammen, die von der Loslösung aus der Herrschaft des Klosters gekennzeichnet ist. Drei aus der Bearbeitung des St. Galler Urkundenbestandes und aus meiner Kenntnis des St. Galler Verwaltungsschriftgutes gewonnene Beobachtungen seien hier hervorgehoben, dies in der Hoffnung, Anregungen für Spezialuntersuchungen zu liefern.

Einher mit der Loslösung der Stadt aus der Klosterherrschaft ging ihre Vernetzung mit anderen Städten im erweiterten Bodenseegebiet, die sich markant in der Zunahme der schriftlichen Kommunikation nach außen äußert. Davon zeugen die vielen Städtebundurkunden seit der zweiten

Hälfte des 14. Jahrhunderts, sodann die Missiven, die Ende des 14. Jahrhunderts einsetzen und deren Zahl im 15. Jahrhundert massiv zunimmt<sup>58)</sup>, und schließlich die in den städtischen Rechnungen dokumentierten Ausgaben für Briefboten und Gesandte<sup>59)</sup>. Hinzu kommt der Auf- und Ausbau einer schriftgestützten Verwaltung seit den 1350er-Jahren. Davon zeugen Einträge im ältesten, zu jener Zeit begonnenen und bis 1426 reichenden Stadtbuch, welche Abrechnungen zwischen der Stadt und dem Steuermeister, Baumeister und Seckelmeister der Stadt festhalten<sup>60)</sup>.

Die Zunahme der städtischen Schriftproduktion zeigt zum zweiten auch die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbare Tätigkeit der Stadtschreiber. Einer Übersicht ist zu entnehmen, dass fünf zu unterscheidende Schreiber der Stadt und des städtischen Spitals zwischen 1362 und 1416 etwa 300 Urkunden verfassten<sup>61)</sup>. Die Schreiber der Abtei schrieben gemäß dieser Studie zwischen 1350 und 1400 nur 199 Urkunden<sup>62)</sup>. Drei der fünf städtischen Schreiber können namentlich identifiziert werden; darunter befanden sich Vater und Sohn Garnleder, die bei weitem am meisten Urkunden verfassten. Dass die Schreiberhände der ersten Stadtschreiber auch im ersten Stadtbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen sind, werte ich als Hinweis darauf, dass es sich bei diesen Schreibern um die Ratsschreiber handelte. Dies wiederum deutet auf die Anfänge oder zumindest die Vorformen einer städtischen Kanzlei hin, welche wesentlich am Auf- und Ausbau einer schriftgestützten Verwaltung und somit auch an der Zunahme der städtischen Urkundenproduktion beteiligt war. Diese regionale Situation nach der Mitte des 14. Jahrhunderts entspricht der Entwicklung in Mitteleuropa<sup>63)</sup>.

Als dritter Grund für die Zunahme des Schriftgebrauchs kommt meiner Meinung nach der wirtschaftliche Aufstieg St. Gallens zu einer international vernetzten Handelsstadt dazu. Der spätmittelalterliche Textilhandel der Bodenseeregion setzte eine Kommunikation über weite Distanzen, das heißt vom Hauptsitz einer Handelsfirma zu den Filialen an anderen Orten in Europa, voraus. Auch wenn die schriftliche Überlieferung zum Fernhandel dünn ist<sup>64)</sup>, kann doch angenommen werden, dass in Handel und Wirtschaft der Schriftgebrauch seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zunahm und dadurch die Schriftproduktion in allen Bereichen gefördert

<sup>58)</sup> Die Bearbeitung und Auswertung des St. Galler Missivenbestandes ist – wie vielerorts – ein Desiderat. Vgl. dazu vorerst Stefan SONDEREGGER, Politik, Kommunikation und Wirtschaft über den See. Zu den Beziehungen im Bodenseegebiet im Spätmittelalter. In: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, Sonderheft 2008 = Oberschwaben und die Schweiz 1 (Biberach 2008) 34–45.

<sup>59)</sup> Doris KLEE, Das St. Galler Säkelamtsbuch von 1419 als sozialgeschichtliche Quelle. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 120 (2002) 105–129, hier 117.

<sup>60)</sup> Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 538.

<sup>61)</sup> Hans SCHMID, Die St. Galler Urkundensprache in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (Zürich 1953).

<sup>62)</sup> Ebda. 179.

<sup>63)</sup> Tobias HERRMANN, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (Siegburg 2006).

<sup>64)</sup> SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 24) 195–202.

wurde. Durch die Auswertung von Wirtschaftsquellen des 15. Jahrhunderts lässt sich jedenfalls klar zeigen, dass wesentliche Impulse zur Entwicklung der Buchführung aus Handelskreisen kamen. Es würde sich lohnen, den Zusammenhang zwischen Handel und Verschriftlichung in verschiedenen Regionen zu untersuchen, um die Grundlagen für Vergleiche von verschiedenen Städten und eine europäische Gesamtschau zu erhalten.

Eine im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von 1418 gemachte Beobachtung führt mich zudem zur Ansicht, dass darüber hinaus auch außerordentliche Situationen zu einer erhöhten Schriftproduktion während eines bestimmten Zeitraumes führen konnten. Aus der Zeit nach 1418, also nach dem verheerenden Stadtbrand und in der Zeit des Wiederaufbaus, sind im Stadtarchiv am meisten Urkunden überliefert. Die Entwicklung in Jahrzehnt-Schritten sieht so aus<sup>65)</sup>:

Zeitraum	im Stadtarchiv erhaltene Urkunden
1411–1420	208
1421–1430	450
1431–1440	431
1441–1450	242
1451–1460	299

Deutlich zu erkennen ist die Zunahme in den beiden Jahrzehnten nach dem Stadtbrand von 1418. Erst für die Jahre nach 1440 ist ein erneutes Einpendeln der schriftlichen Überlieferung auf dem Niveau der Jahre vor dem Stadtbrand zu erkennen. Auffallend ist, dass es sich beim Zuwachs der Urkunden vor allem um solche handelt, die Alltäglichkeiten im städtischen Zusammenleben zum Inhalt haben, danach folgen Quittungen sowie etwas retardiert Haus- und Güterbelehungen durch die Abtei. Dies kann man so erklären, dass bei einem Großbrand auch viele Urkunden verbrannten, diese also wieder neu ausgestellt werden mussten<sup>66)</sup>. Die rechtlichen Verhältnisse mussten in manchen Fällen wohl neu geregelt werden<sup>67)</sup>. In diesen Bereich fallen vor allem die Belehnungen. Die Zunahme der Quittungen hängt wohl mit dem gestiegenen Geldbedarf zusam-

<sup>65)</sup> Diese Auszählung wurde im Rahmen eines Seminars zur Urkundenlehre gemacht. Mirjam BRUNORI u. Daniel FUHRER, Die Stadt Sankt Gallen im 15. Jahrhundert. Eine Untersuchung von 1684 Regesten aus dem Zeitraum von 1412 bis 1463 (Unveröffentlichte Seminararbeit 2008).

<sup>66)</sup> Als Beispiel dafür die folgende Urkunde vom 1. Mai 1423: Die Äbtissin von Lindau erneuert dem Heiliggeistspital St. Gallen einen beim Stadtbrand zerstörten Lehensbrief über einen Weingarten in Berneck. Stadtarchiv St. Gallen, SpitalA, B.13.5.

<sup>67)</sup> Hinweise darauf sind Urkunden wie die folgenden: 15. Juli 1424: Abt Heinrich von St. Gallen verständigt sich mit sechs Bürgern über den Neubau der in der Spisergasse verbrannten Häuser (Stadtarchiv St. Gallen, Urkunden-Supplement). 15. Juli 1424: Sechs Bürger zu St. Gallen verständigen sich mit Abt Heinrich über den Neubau der in der Spisergasse verbrannten Häuser (Stadtarchiv St. Gallen, Urkunden-Supplement).



men bzw. mit der privaten Kreditnahme und Verschuldung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau. Nach der Pest von 1349/50 könnten vielleicht ähnliche Gründe zu einem Anstieg der Schriftproduktion, wie dies auf der Grafik 1 ersichtlich ist, geführt haben. Dies ist umso wahrscheinlicher, als infolge der Pest-Todesfälle viele Besitzverhältnisse neu ausgehandelt und in Urkunden schriftlich festgehalten werden mussten. Dies ist nur ein Gedanke, aber es lohnt sich meiner Meinung nach, solche und andere Überlegungen am vorhandenen Material zu prüfen. Antworten darauf können nur detaillierte Studien liefern, die das vorhandene Urkundenmaterial und dessen Zunahme zwischen 1350 und 1400 in Zehn-, Fünf- oder sogar Jahresschritten und vor dem Hintergrund der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen jener Zeit untersuchen.

### Schluss

Im vorliegenden Artikel wurde am Beispiel des Chartularium Sangallense der Frage nach dem Nutzen der Neubearbeitung einer Urkundenedition nachgegangen. Der Vergleich zwischen dieser neuen St. Galler Edition mit dem über hundert Jahre alten Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen offenbart einen hohen Nutzen auf verschiedenen Ebenen.

Zum einen konnte die in vielen Aspekten veraltete Edition auf den neuesten Stand gebracht werden. Dazu zählen die aktualisierte bzw. verbesserte Textwiedergabe, die Beschreibung der Urkunden, das Erstellen eines vorher fehlenden Anmerkungsapparats und Namen- und Sachregisters sowie neu die Abbildung von Siegeln und die Wiedergabe der Siegellegenden. Hinzu kommt, dass neben der gedruckten Edition auch eine digitale Version online verfügbar ist ([www.monasterium.net](http://www.monasterium.net)). Der größte damit verbundene Gewinn besteht in der Möglichkeit, bei einem Teil<sup>68)</sup> der Urkunden nebst dem Editionstext Bilder der Vorder- und Rückseite sowie der Siegel für die Beantwortung von Spezialfragen bequem einsehen zu können.

Zum anderen – und daraus resultiert wohl der größte Mehrwert einer Neubearbeitung gegenüber einem alten Urkundenbuch – werden viele Urkunden zum ersten Mal in edierter Form einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Wie zu erwarten war, ist der Anteil bislang unedierter Urkunden für das Spätmittelalter weit größer als für die frühere Zeit. Eine enorme Zunahme der Urkundenüberlieferung ist seit 1350 nachzuweisen. Genau da findet sich der höchste Nutzen, nämlich im gegenüber der alten Edition gewonnenen Informationsmehrwert für die Geschichtsforschung, und zwar sowohl für Themen der Regionalgeschichte als auch für Spezialfragen der Mediävistik. Was die Regional- und Lokalgeschichte angeht, muss das 14. Jahrhundert nach Vorliegen aller geplanten Bände des Chartularium Sangallense, was mit dem angepeilten Schlussjahr 1411 in rund sechs Jahren der Fall sein wird, neu geschrieben werden. Denn die Historiographie, die sich auf das alte Urkundenbuch der Abtei Sanct

<sup>68)</sup> Als Bild verfügbar sind bis jetzt Urkunden aus dem Stiftsarchiv und Stadtarchiv St. Gallen.

Gallen stützt, war sich zu wenig bewusst, dass jenes als institutionelles Urkundenbuch konzipiert war und dass die Stadt und auch andere, das Kloster nicht direkt berührende Bereiche, weitgehend ausblendet wurden. Dieses Beispiel zeigt, wie Editionen die Geschichtsforschung beeinflussen können. Das bei einem regionalen Urkundenbuch wie dem Chartularium Sangallense verfolgte Konzept, soweit möglich alle die untersuchte Region betreffenden Urkunden zu edieren, scheint mir deshalb der beste Wege zu sein: Die gebotene Sammlung ist umfassend, die Auswahl bleibt den Benutzenden überlassen. „Das regionale Urkundenbuch [...] ediert unabhängig von einer Fragestellung und ist doch für alle offen, auch für jene, die erst in der Zukunft entstehen. Das ist seine große Stärke und die Ursache seiner großen Langlebigkeit [...]“<sup>69)</sup>.

Für viele Fragen der Mediävistik bietet sich mit dem neu edierten Material ein weites noch unbeackertes Feld an. Im Zusammenhang mit aktuellen Interessen der Forschung steht die Suche nach Erklärungen für die Zunahme des Schriftgebrauchs im Spätmittelalter im Vordergrund. Dabei sind die erstmals präsentierten Urkunden des 14. Jahrhunderts von besonderem Interesse. Dadurch, dass diese neue, regionale Volltext-Edition nicht Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts abbricht, wie dies viele Projekte<sup>70)</sup> mit dem Argument der nicht mehr zu bewältigenden Masse ab dem 14. Jahrhundert machen (das war zumindest mein Eindruck aus Gesprächen bei der Tagung in St. Pölten), wird das Chartularium Sangallense wohl besondere Beachtung finden. Es schlägt die Brücke zum Verwaltungsschriftgut, das nicht nur für die Ostschweiz erst seit dem 15. Jahrhundert in einer aussagekräftigen Fülle und thematischen Breite vorhanden ist. Es wird nun möglich sein, die schriftliche Überlieferung und damit auch den Einsatz von Schrift in der Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie in der Justiz in einer Langzeitperspektive zu untersuchen. „Quelleneditionen und kein Ende?“ – mit diesem Titel einer früheren Tagung wird der vorliegende Aufsatz über den Nutzen neuer regionaler Urkundeneditionen eingeleitet. Im Falle des Chartularium Sangallense, der Neubearbeitung des alten St. Galler Urkundenbuches, gibt es keine Zweifel: Solange aus neuen Urkundeneditionen ein derart hoher Nutzen für die historische Forschung resultiert, darf es kein Ende geben. Urkunden sind und bleiben die wichtigsten mittelalterlichen Quellen; es ist und bleibt unverzichtbar, in deren Erschließung aus den Archiven und Aufarbeitung für die Geschichtsschreibung genügend Zeit und Geld zu investieren.

<sup>69)</sup> Peter JOHANEK, Territoriale Urkundenbücher und spätmittelalterliche Landesgeschichtsforschung. In: Winfried Irgang u. Norbert Kersken (Hg.), Stand, Aufgaben und Perspektiven territorialer Urkundenbücher im östlichen Mitteleuropa (Marburg 1998) 5–21, hier 17.

<sup>70)</sup> Der Schlusszeitpunkt bei den bisher erschienenen territorialen Urkundenbüchern Deutschlands liegt mehrheitlich im 13. Jahrhundert, allenfalls wird ins 14. Jahrhundert vorgestoßen. Ebda. 5–21. Vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, Neuere regionale Urkundenbücher und Regestenwerke. In: Bll. für deutsche Landesgeschichte 127 (1991) 1–18, hier 5.